

261 ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B8.150/0004-I 4/2005

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon
(01) 52 1 52-0*

Telefax
(01) 52 1 52/2829

Sachbearbeiter

Mag. Christian Auinger

Klappe 2128

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Verwertungsgesellschaften
(Verwertungsgesellschaftengesetz 2005 – VerwGesG 2005);
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes über Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz 2005 – VerwGesG 2005) samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden. Die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen wurden um Stellungnahme bis

20. April 2005

ersucht.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass der Gesetzesentwurf auch auf der Website des Bundesministeriums für Justiz (www.bmj.gv.at) zur Einsicht und zum Download bereit steht.

08. März 2005
Für die Bundesministerin:
Dr. Gerhard Hopf

Elektronisch gefertigt



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Verwertungsgesellschaftengesetz 2005

Entwurf

BMJ-B8.150/0004-I 4/2005

Entwurf
Bundesgesetz über Verwertungsgesellschaften
(Verwertungsgesellschaftengesetz 2005 – VerwGesG 2005)

1. Abschnitt

Betriebsgenehmigung und Staatsaufsicht

- § 1. Verwertungsgesellschaften
- § 2. Erfordernis der Betriebsgenehmigung
- § 3. Erteilung der Betriebsgenehmigung
- § 4. Dauer und Kundmachung von Betriebsgenehmigungen
- § 5. Abgrenzung von Betriebsgenehmigungen
- § 6. Zusammenschluss von Verwertungsgesellschaften
- § 7. Aufsicht
- § 8. Mitteilungspflichten
- § 9. Aufsichtsbehördliche Maßnahmen
- § 10. Wirkungen des Widerrufs der Betriebsgenehmigung

2. Abschnitt

Rechte und Pflichten gegenüber Bezugsberechtigten

- § 11. Wahrnehmungsverträge und Bezugsberechtigte
- § 12. Rechtewahrnehmung und Gegenseitigkeitsverträge
- § 13. Soziale und kulturelle Einrichtungen
- § 14. Verteilung
- § 15. Willensbildung
- § 16. Veröffentlichungen

3. Abschnitt

Rechte und Pflichten gegenüber Zahlungspflichtigen

- § 17. Erteilung von Nutzungsbewilligungen
- § 18. Veröffentlichungs- und Auskunftspflichten
- § 19. Rechnungslegung und Prüfung

4. Abschnitt

Gesamtverträge und Satzungen

- § 20. Gesamtverträge
- § 21. Nutzerorganisationen
- § 22. Drittwirkung
- § 23. Form und Inhalt
- § 24. Veröffentlichung und Inkrafttreten
- § 25. Geltungsdauer
- § 26. Verträge mit dem ORF
- § 27. Satzungen

5. Abschnitt

Behörden und Verfahren

- § 28. Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften
- § 29. Verfahren vor der Aufsichtsbehörde
- § 30. Urheberrechtssenat
- § 31. Organisation des Urheberrechtssenats
- § 32. Vergütungen und Gebühren
- § 33. Verfahren vor dem Urheberrechtssenat
- § 34. Unterbrechung von Rechtsstreiten
- § 35. Erlassung von Satzungen
- § 36. Schlichtungskommission
- § 37. Schlichtungsvorschlag

6. Abschnitt

Verwaltungsstrafbestimmungen

- § 38. Zuwiderhandlungen

7. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 39. Abgabenbefreiung
- § 40. Inkrafttreten
- § 41. Außerkrafttreten

§ 42. Änderung des Urheberrechtsgesetzes

§ 43. Weitergeltung von Rechtsakten

§ 44. Staatskommissäre

§ 45. Anhängige Verfahren

§ 46. Vollziehung

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Abschnitt

Betriebsgenehmigung und Staatsaufsicht

Verwertungsgesellschaften

§ 1. Verwertungsgesellschaften sind Unternehmen, die darauf gerichtet sind, in gesammelter Form als Treuhänder ihrer Bezugsberechtigten

1. Rechte an Werken und verwandte Schutzrechte im Sinn des Urheberrechtsgesetzes dadurch nutzbar zu machen, dass den Benutzern die zu ihrer Nutzung erforderlichen Bewilligungen gegen Entgelt erteilt werden, oder
2. andere Ansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz geltend zu machen.

Erfordernis der Betriebsgenehmigung

§ 2. (1) Verwertungsgesellschaften dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde betrieben werden.

(2) Wird ein Unternehmen ohne die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung betrieben, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde den Betrieb durch Bescheid einzustellen. Zur Eintreibung des Entgeltes für die im Betrieb eines solchen Unternehmens erteilten Werknutzungsbewilligungen steht dem Inhaber des Unternehmens kein Klagerecht zu. Auch kann er im Fall einer Verletzung des ihm zustehenden ausschließlichen Verwertungsrechts die Ansprüche und Privatanklagerechte nicht geltend machen, die das Urheberrechtsgesetz dem Verletzten gewährt.

Erteilung der Betriebsgenehmigung

§ 3. (1) Die Betriebsgenehmigung darf nur einer inländischen Genossenschaft oder Kapitalgesellschaft erteilt werden, die volle Gewähr dafür bietet, dass sie die ihr nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllen wird. Um diese Voraussetzung zu erfüllen, muss die Verwertungsgesellschaft eine hauptberufliche und fachlich qualifizierte Geschäftsführung haben. Die Voraussetzung ist jedenfalls erfüllt, wenn ein mit Geschäftsführungsaufgaben

betrauter Mitarbeiter der Verwertungsgesellschaft fachlich qualifiziert und hauptberuflich für die Verwertungsgesellschaft tätig ist.

(2) Für die Wahrnehmung eines bestimmten Rechts darf jeweils nur einer einzigen Verwertungsgesellschaft eine Betriebsgenehmigung erteilt werden. Bewerben sich zwei oder mehr Antragsteller um die gleiche Betriebsgenehmigung, so ist sie demjenigen zu erteilen, von dem zu erwarten ist, dass er diese Aufgaben und Pflichten am besten erfüllen wird; hiebei ist im Zweifel davon auszugehen, dass bestehende Verwertungsgesellschaften diese besser erfüllen als solche, denen noch keine Betriebsgenehmigung erteilt worden ist. Kann die Entscheidung nicht nach diesem Kriterium getroffen werden, so ist die Betriebsgenehmigung dem Antragsteller zu erteilen, der glaubhaft macht, dass den Ansprüchen, mit deren Wahrnehmung er betraut worden ist, die größere wirtschaftliche Bedeutung zukommen wird; wenn dies keinem Antragsteller gelingt, entscheidet das Zuvorkommen.

(3) Im Übrigen soll nach Tunlichkeit nicht mehr Verwertungsgesellschaften eine Betriebsgenehmigung erteilt werden, als es für eine den Interessen der Rechtsinhaber und der Nutzer Rechnung tragende zweckmäßige und sparsame Rechtewahrnehmung notwendig ist. Wenn sich eine neue Verwertungsgesellschaft um die Erteilung einer Betriebsgenehmigung bewirbt, hat die Aufsichtsbehörde eine oder mehrere bestehende Verwertungsgesellschaften, die die Voraussetzungen für die Erteilung der fraglichen Betriebsgenehmigung erfüllen, einzuladen, sich ebenfalls um die Erteilung zu bewerben.

(4) Vor der Erteilung einer Betriebsgenehmigung sind die Nutzerorganisationen (§ 21) sowie der Österreichische Rundfunk zu hören, soweit sie nach dem Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaft als Gesamtvertragspartner in Frage kommen.

Dauer und Kundmachung von Betriebsgenehmigungen

§ 4. (1) Die Betriebsgenehmigung ist ohne zeitliche Beschränkung zu erteilen.

(2) Die Betriebsgenehmigung ist von der Aufsichtsbehörde im Internet kundzumachen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsgenehmigung noch vorhanden sind; zehn Jahre nach der Erteilung der Betriebsgenehmigung und in der Folge nach jeweils weiteren zehn

Jahren hat sie dies zu tun. Soweit dies nicht der Fall ist, hat die Aufsichtsbehörde die Betriebsgenehmigung teilweise oder zur Gänze zu widerrufen.

Abgrenzung von Betriebsgenehmigungen

§ 5. (1) Ist der Umfang einer Betriebsgenehmigung unklar oder strittig, so hat die Aufsichtsbehörde auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen über deren Abgrenzung zu entscheiden.

(2) Überschreitet eine Verwertungsgesellschaft bei der Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen die Grenzen ihrer Betriebsgenehmigung, dann hat die Aufsichtsbehörde auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen der Verwertungsgesellschaft durch Bescheid die Unterlassung aufzutragen.

(3) Die Übertragung von Rechten an eine Verwertungsgesellschaft zum Zwecke der gesammelten Wahrnehmung ist unwirksam, soweit sie über die Grenzen der Betriebsgenehmigung der Verwertungsgesellschaft hinausgeht.

Zusammenschluss von Verwertungsgesellschaften

§ 6. (1) Beabsichtigen zwei oder mehr Verwertungsgesellschaften, sich zu einer einzigen Verwertungsgesellschaft zusammenzuschließen, so haben sie dies der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Wenn die Aufsichtsbehörde den Zusammenschluss nicht binnen vier Wochen ab Einlangen der Anzeige untersagt, ist der Vollzug des Zusammenschlusses zulässig. Die Durchführung des Zusammenschlusses ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und von dieser im Internet kundzumachen.

(2) Der angezeigte Zusammenschluss darf nur dann untersagt werden, wenn die neue Verwertungsgesellschaft nicht die volle Gewähr dafür bietet, dass sie die bisher den alten Verwertungsgesellschaften nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllen werde.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann zwei oder mehr Verwertungsgesellschaften auffordern, die Möglichkeit eines Zusammenschlusses zu prüfen, wenn zu erwarten ist, dass ein solcher Zusammenschluss eine zweckmäßigere und sparsamere Rechtewahrnehmung ermöglicht.

(4) Nach Abs. 1 zulässige Zusammenschlüsse unterliegen nicht der kartellgerichtlichen Zusammenschlusskontrolle. Mit der Durchführung des

Zusammenschlusses gehen die Betriebsgenehmigungen, die Gesamtverträge, die Wahrnehmungsverträge und die Verträge über die Erteilung von Nutzungsbewilligungen der am Zusammenschluss beteiligten Verwertungsgesellschaften auf die neue Verwertungsgesellschaft über; die Wirkung der für die am Zusammenschluss beteiligten Verwertungsgesellschaften erlassenen Satzungen erstreckt sich auch auf die neue Verwertungsgesellschaft.

Aufsicht

§ 7. (1) Die Verwertungsgesellschaften unterliegen der Aufsicht der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde hat darauf zu achten, dass die Verwertungsgesellschaft die ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllt.

(2) Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde die von ihr verlangten Auskünfte über alle die Geschäftsführung betreffenden Angelegenheiten zu erteilen und ihr in die Geschäftsbücher und die übrigen Schriften der Verwertungsgesellschaft Einsicht zu gewähren.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, an der Generalversammlung und, wenn ein Aufsichtsrat oder Beirat bestellt ist, auch an dessen Sitzungen teilzunehmen und dort Erklärungen und Anregungen abzugeben. Wenn die Geschäftsführung von einem Kollegialorgan wahrgenommen wird, kann die Aufsichtsbehörde verlangen, dass ihr Gelegenheit gegeben wird, in Sitzungen dieses Organs Erklärungen und Anregungen abzugeben.

(4) Ergeben sich im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes Streitigkeiten zwischen Verwertungsgesellschaften einerseits und anderen Verwertungsgesellschaften, Nutzerorganisationen oder Bezugsberechtigten andererseits, so kann jeder Beteiligte die Aufsichtsbehörde um Vermittlung ersuchen.

(5) Die Verwertungsgesellschaften, die Nutzerorganisationen (§ 21) sowie der Österreichische Rundfunk haben der Aufsichtsbehörde die Kosten der Aufsicht in der vom Bundeskanzler durch Verordnung festgesetzten Höhe zu ersetzen. Bei der Aufteilung dieser Kosten ist zwischen den Verwertungsgesellschaften einerseits und den Nutzerorganisationen sowie dem Österreichischen Rundfunk andererseits ein Verhältnis von 3:1 einzuhalten. Innerhalb dieser beiden Gruppen sind die Kosten derart aufzuteilen, dass jeder Ersatzpflichtige einen gleich hohen Grundbetrag zu zahlen hat; bei der Aufteilung der verbleibenden Kosten auf die einzelnen

Ersatzpflichtigen ist insbesondere auf die Höhe der von ihnen erzielten Einnahmen, auf die Anzahl der Bezugsberechtigten oder der Mitglieder sowie darauf Bedacht zu nehmen, in welchem Umfang Leistungen der Aufsichtsbehörde in Anspruch genommen wurden. Die Aufsichtsbehörde kann Beträge, die von öffentlichrechtlich-rechtlichen Berufsorganisationen zu leisten sind, von deren bundesweit eingerichteten Dachorganisationen einheben.

Mitteilungspflichten

§ 8. (1) Die Verwertungsgesellschaften haben der Aufsichtsbehörde jeden Wechsel der zu ihrer Vertretung berechtigten Personen anzuzeigen.

(2) Ferner haben die Verwertungsgesellschaften der Aufsichtsbehörde unverzüglich abschriftlich zu übermitteln

1. jede Änderung der Organisationsvorschriften (Genossenschaftsvertrag, Gesellschaftsvertrag, Satzungen, Statuten),
2. die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Schließung von Wahrnehmungsverträgen,
3. die Verteilungsregeln (§ 14 Abs. 1),
4. die Regeln für die Zuwendungen aus den sozialen und kulturellen Einrichtungen,
5. die Tarife und deren Änderung,
6. die Gesamtverträge und die Verträge im Sinn des § 26,
7. die Verträge über die Zusammenarbeit mit anderen Verwertungsgesellschaften,
8. die Gegenseitigkeitsverträge,
9. die Beschlüsse der Generalversammlung, eines Aufsichtsrats sowie von Beiräten und Ausschüssen beziehungsweise vergleichbaren Organen,
10. den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfbericht,
11. die jährlichen Berichte über die den sozialen und kulturellen Einrichtungen zugeführten Einnahmen und deren Verwendung,
12. die Entscheidungen in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, in denen sie Partei ist, soweit die Aufsichtsbehörde dies verlangt.

Aufsichtsbehördliche Maßnahmen

§ 9. (1) Kommt eine Verwertungsgesellschaft ihren Verpflichtungen nach § 7 Abs. 2 und § 8 nicht nach oder verweigert sie der Aufsichtsbehörde die Ausübung des Teilnahmerechts nach § 7 Abs. 3, so hat die Aufsichtsbehörde der Verwertungsgesellschaft durch Bescheid die entsprechenden Aufträge zu erteilen.

(2) Wenn eine Verwertungsgesellschaft die ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben und Pflichten trotz vorheriger Mahnung nicht gehörig erfüllt, so kann die Aufsichtsbehörde der Verwertungsgesellschaft auftragen, bei sonstigem Widerruf der Betriebsgenehmigung das für die Pflichtverletzung verantwortliche Organ binnen angemessener Frist abuberufen; die Frist kann auf Antrag der Verwertungsgesellschaft aus berücksichtigungswürdigen Gründen verlängert werden.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat die Betriebsgenehmigung zu widerrufen,

1. wenn die Verwertungsgesellschaft dem Auftrag nach Abs. 2 nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nachkommt,

2. wenn die Verwertungsgesellschaft die Pflichtverletzung auch nach Abberufung des verantwortlichen Organs nach Abs. 2 fortsetzt,

3. wenn eine Verwertungsgesellschaft die ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben und Pflichten trotz vorheriger Mahnung nicht gehörig erfüllt und ein Auftrag nach Abs. 2 nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist,

4. wenn die Organisationsvorschriften einer Verwertungsgesellschaft den Anforderungen dieses Bundesgesetzes nicht entsprechen und sie diese nicht binnen einer von der Aufsichtsbehörde bestimmten angemessenen Frist entsprechend anpasst; die Frist kann auf Antrag der Verwertungsgesellschaft aus berücksichtigungswürdigen Gründen verlängert werden.

(4) Wenn ein Antragsteller, der den Anforderungen des § 3 Abs. 1 entspricht, sich um eine Betriebsgenehmigung bewirbt, die bereits einer anderen Verwertungsgesellschaft (Antragsgegnerin) erteilt ist, hat die Aufsichtsbehörde unter den folgenden Voraussetzungen die Betriebsgenehmigung im entsprechenden Umfang zu widerrufen und gleichzeitig dem Antragsteller zu erteilen:

1. es ist zu erwarten, dass der Antragsteller die ihm nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben wesentlich besser erfüllen wird als die Antragsgegnerin,

2. die zu erwartenden Vorteile der Maßnahme überwiegen die mit dem Übergang der Betriebsgenehmigung verbundenen Nachteile und

3. es kann angenommen werden, dass die Mehrheit der Bezugsberechtigten der Antragsgegnerin mit der Maßnahme einverstanden ist; diese Voraussetzung ist von der Aufsichtsbehörde nur dann zu prüfen, wenn sie sich davon überzeugt hat, dass die Voraussetzungen nach Z 1 und 2 erfüllt sind.

Wirkungen des Widerrufs der Betriebsgenehmigung

§ 10. (1) Die Aufsichtsbehörde hat im Bescheid, mit dem die Betriebsgenehmigung widerrufen wird (§ 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 und 4) den Zeitpunkt, in dem der Widerruf wirksam wird, so zu bestimmen, dass die Wahrnehmung der betroffenen Rechte und Ansprüche möglichst ungestört weitergeführt werden kann.

(2) Der Widerruf der Betriebsgenehmigung ist ebenso kundzumachen wie ihre Erteilung.

(3) Wird gleichzeitig mit dem Widerruf der Betriebsgenehmigung einer anderen Verwertungsgesellschaft (Nachfolgegesellschaft) eine entsprechende Betriebsgenehmigung erteilt, gilt Folgendes:

1. Von der Verwertungsgesellschaft, deren Betriebsgenehmigung widerrufen wurde, (Vorgängergesellschaft) geschlossene Gesamtverträge gehen auf die Nachfolgegesellschaft über; die Wirkung von für die Vorgängergesellschaft erlassenen Satzungen erstreckt sich auch auf die Nachfolgegesellschaft.

2. Von der Vorgängergesellschaft rechtswirksam erteilte Werknutzungsbewilligungen bleiben auch nach dem Wirksamwerden des Widerrufs der Betriebsgenehmigung wirksam; die dafür zu leistenden Entgelte können mit schuldbefreiender Wirkung jedoch nur an die Nachfolgegesellschaft gezahlt werden.

3. Die mit der Vorgängergesellschaft geschlossenen Wahrnehmungsverträge gehen auf die Nachfolgegesellschaft über, sofern ein Bezugsberechtigter nicht binnen vier Wochen nach Kundmachung der Betriebsgenehmigung der Nachfolgegesellschaft dieser gegenüber mit eingeschriebenem Schreiben widerspricht. Die Vorgängergesellschaft ist verpflichtet, der Nachfolgegesellschaft die für die Rechtswahrnehmung erforderlichen Unterlagen, soweit vorhanden in elektronisch lesbarer Form, herauszugeben und die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen; im Fall des § 9 Abs. 4 kann die Vorgängergesellschaft hierfür ein angemessenes Entgelt verlangen.

2. Abschnitt

Rechte und Pflichten gegenüber Bezugsberechtigten

Wahrnehmungsverträge und Bezugsberechtigte

§ 11. (1) Die Verwertungsgesellschaften müssen mit den Rechteinhabern auf deren Verlangen zu angemessenen und einheitlichen Bedingungen einen Vertrag über die Wahrnehmung der zu ihrem Tätigkeitsbereich gehörenden Rechte und Ansprüche schließen (Wahrnehmungsverträge). Voraussetzung ist, dass der Rechteinhaber österreichischer Staatsbürger ist oder seinen Hauptwohnsitz im Inland hat. Personen, die mit einer Verwertungsgesellschaft einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben, werden in diesem Gesetz als deren Bezugsberechtigte bezeichnet.

(2) Beabsichtigt eine Verwertungsgesellschaft, die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Schließung von Wahrnehmungsverträgen zu ändern, so hat sie dies der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde kann die Anwendung der geänderten Vertragsbedingungen binnen vier Wochen ab Einlangen der Anzeige untersagen, soweit sie dem Gebot der Angemessenheit und Einheitlichkeit widersprechen; vor Ablauf dieser Frist dürfen die geänderten Vertragsbedingungen nicht angewendet werden.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat auf Antrag einer Verwertungsgesellschaft, einer Nutzerorganisation (§ 21) oder eines Nutzers mit Bescheid festzustellen, ob eine Verwertungsgesellschaft für ihren ganzen Tätigkeitsbereich oder einen bestimmten Teil davon die Rechte und Ansprüche am nahezu gesamten Bestand an Werken oder sonstigen Schutzgegenständen wahrnimmt. Die Feststellung begründet die Vermutung, dass die Verwertungsgesellschaft in dem von Bescheid umschriebenen Bereich die Rechte am gesamten Bestand an Werken oder sonstigen Schutzgegenständen wahrnimmt, sofern nicht das Gegenteil bewiesen wird.

Rechtewahrnehmung und Gegenseitigkeitsverträge

§ 12. (1) Verwertungsgesellschaften haben Rechte und Ansprüche, die ihnen von den Bezugsberechtigten durch Wahrnehmungsvertrag eingeräumt worden sind, wirksam zu wahren und nutzbar zu machen. Sie haben hiebei möglichst kostensparend vorzugehen und darauf zu achten, dass zwischen dem Aufwand für eine möglichst lückenlose Erfassung anspruchsbegründender Sachverhalte, der

Durchsetzung dieser Ansprüche und einer möglichst hohen Verteilungsgenauigkeit einerseits und dem daraus erzielten Nutzen andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

(2) Verwertungsgesellschaften haben ferner durch die Schließung von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften für die Wahrung und Nutzbarmachung der im Abs. 1 angeführten Rechte und Ansprüche auch im Ausland in möglichst weitgehendem Maße vorzusorgen; auch hierbei sind die in Abs. 1 umschriebenen Grundsätze der Wirksamkeit, Sparsamkeit und Verhältnismäßigkeit der Mittel zu beachten.

Soziale und kulturelle Einrichtungen

§ 13. (1) Verwertungsgesellschaften können für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen schaffen.

(2) Verwertungsgesellschaften, die Ansprüche auf Leerkassettenvergütung geltend machen, haben sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen zu schaffen und diesen 50 % der Gesamteinnahmen aus dieser Vergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen. Die Verpflichtung zur Schaffung sozialer Einrichtungen gilt jedoch nicht für Verwertungsgesellschaften, deren Bezugsberechtigte ausschließlich Rundfunkunternehmer sind.

(3) Die Verwertungsgesellschaften haben für Zuwendungen aus ihren sozialen und kulturellen Einrichtungen feste Regeln aufzustellen.

(4) Mit Beziehung auf die den sozialen und kulturellen Einrichtungen aus der Leerkassettenvergütung zugeführten Mittel kann der Bundeskanzler durch Verordnung bestimmen, auf welche Umstände die nach Abs. 3 aufzustellenden Regeln Bedacht nehmen müssen.

Verteilung

§ 14. (1) Die Verwertungsgesellschaften haben ihre Einnahmen nach festen Regeln, die ein willkürliches Vorgehen ausschließen, an ihre Bezugsberechtigten zu verteilen (Verteilungsregeln). In den Verteilungsregeln sind kulturell hochwertige Werke im Bereich der Aufführungs- und Senderrechte nach Tunlichkeit höher zu bewerten als weniger hochwertige, Originalwerke höher als Bearbeitungen.

(2) Die Verteilung auf die einzelnen Bezugsberechtigten hat möglichst genau und nachvollziehbar zu geschehen, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Willensbildung

§ 15. (1) Die Organisationsvorschriften der Verwertungsgesellschaften (Genossenschaftsvertrag, Gesellschaftsvertrag, Satzungen, Statuten) haben dafür zu sorgen, dass die Bezugsberechtigten in geeigneter Weise an der Willensbildung der Gesellschaft mitwirken können; bestehen in einer Verwertungsgesellschaft zwei oder mehrere Gruppen von Bezugsberechtigten mit unterschiedlichen Interessen, dann ist auch dafür zu sorgen, dass deren Interessen ausgewogen und verhältnismäßig berücksichtigt werden. Hierbei ist in angemessener Weise sicherzustellen, dass die Geschäftsführung der Gesellschaft ihre Aufgaben wirksam erfüllen kann und dass allenfalls notwendige Änderungen der erwähnten Organisationsvorschriften nicht unnötig erschwert werden.

(2) Für Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform der Genossenschaft kann der Genossenschaftsvertrag bestimmen, dass alle oder einzelne Aufgaben der Generalversammlung in Versammlungen der Kurien wahrgenommen werden. Für die Kurienversammlungen gelten die Bestimmungen über die Generalversammlung sinngemäß.

Veröffentlichungen

§ 16. (1) Die Verwertungsgesellschaften haben die folgenden Dokumente in ihrer jeweils gültigen Fassung für ihre Bezugsberechtigten in geeigneter Form zugänglich zu machen:

1. die Betriebsgenehmigung,
2. die Organisationsvorschriften,
3. die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Schließung von Wahrnehmungsverträgen,
4. die Verteilungsregeln (§ 14 Abs. 1),
5. die Regeln für Zuwendungen aus den sozialen und kulturellen Einrichtungen,
6. die jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr unter Wahrung des Datenschutzes der Bezugsberechtigten zu erstellenden Tätigkeitsberichte.

(2) Die in Abs. 1 Z 1 bis 5 genannten Dokumente sind den Bezugsberechtigten auf deren Verlangen auch in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen.

3. Abschnitt

Rechte und Pflichten gegenüber Nutzern

Erteilung von Nutzungsbewilligungen

§ 17. (1) Die Verwertungsgesellschaften haben den Nutzern der Werke und Leistungen ihrer Bezugsberechtigungen die Erlangung der erforderlichen Nutzungsbewilligungen zu angemessenen Bedingungen, insbesondere gegen angemessenes Entgelt tunlichst zu erleichtern.

(2) Kommt ein Vertrag über die Nutzungsbewilligung nur deshalb nicht zustande, weil die Verwertungsgesellschaft die Verhandlungen darüber nicht nach Treu und Glauben aufgenommen oder einen Vertragsabschluss ohne triftigen Grund verweigert hat, dann hat der Nutzer einen Anspruch auf Erteilung der Bewilligung zu angemessenen Bedingungen.

(3) Verweigert die Verwertungsgesellschaft die Nutzungsbewilligung nur deshalb, weil keine Einigung über die Bemessung des Entgelts erzielt werden kann, dann gilt die Bewilligung als erteilt, wenn der Nutzer den nicht strittigen Teil des Entgelts an die Verwertungsgesellschaft gezahlt und eine Sicherheit in der Höhe des strittigen Teils des Entgelts durch gerichtliche Hinterlegung oder Stellung einer Bankgarantie geleistet hat.

(4) Der Urheberrechtssenat kann die Höhe der Sicherheitsleistung auf Antrag des Nutzers angemessen herabsetzen. Über einen solchen Antrag ist unter sinngemäßer Anwendung des § 273 ZPO ohne förmliches Beweisverfahren möglichst rasch zu entscheiden.

Veröffentlichungs- und Auskunftspflichten

§ 18. (1) Die Verwertungsgesellschaften haben im Internet öffentlich zugänglich zu machen:

1. ein Verzeichnis der Namen (Decknamen) ihrer Bezugsberechtigten unter Angabe allfälliger inhaltlicher oder territorialer Beschränkungen der Rechtswahrnehmung,

2. ein Verzeichnis der von ihnen geschlossenen Gegenseitigkeitsverträge,
3. die für sie geltenden Gesamtverträge nach Maßgabe des § 24 Abs. 1,
4. die für sie geltenden Satzungen,
5. die Tarife, wonach sie Entgelte und gesetzliche Vergütungen berechnen, für die kein Gesamtvertrag, keine Satzung und keine besondere Vereinbarung gilt.

(2) Die Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, unentgeltlich Auskunft darüber zu erteilen, ob sie im Inland das ausschließliche Recht für sich in Anspruch nehmen, ein Werk oder einen sonstigen Schutzgegenstand auf die vom Anfragenden beabsichtigte Art zu nutzen. Die Verwertungsgesellschaften können jedoch für die Beantwortung die Bezahlung eines von ihnen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzten Entgelts verlangen und die Erteilung einer Auskunft von dessen Vorausbezahlung abhängig machen, wenn die Beantwortung der Anfrage einen besonderen Aufwand erfordert.

Rechnungslegung und Prüfung

§ 19. (1) Dem Jahresabschluss ist ein Bericht anzuschließen, der Angaben über den Geschäftsverlauf und die Lage der Verwertungsgesellschaft, über die Entwicklung des Mitgliederstandes und des Standes der wahrgenommenen Rechte, über die Einnahmen, die Verwaltungskosten, die Zuweisungen an soziale und kulturelle Einrichtungen und die verteilten Beträge enthält. Hat die Verwertungsgesellschaft einen um den Anhang erweiterten Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen, so sind die Berichtsangaben über den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens in den Lagebericht, die übrigen in den Anhang aufzunehmen.

(2) Stellt der Abschlussprüfer bei seiner Prüfung Tatsachen fest, die erkennen lassen, dass die Verwertungsgesellschaft ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann, oder die erwarten lassen, dass die Verwertungsgesellschaft in Zukunft zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird, so hat er dies der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn solche Tatsachen im Rahmen einer genossenschaftlichen Revision festgestellt oder Mängel im Sinn des § 8 Abs. 2 und 3 GenRevG 1997 nicht abgestellt werden.

4. Abschnitt

Gesamtverträge und Satzungen

Gesamtverträge

§ 20. (1) Verwertungsgesellschaften und Nutzerorganisationen (§ 21) haben nach Tunlichkeit Gesamtverträge über die folgenden Umstände zu schließen:

1. über den Inhalt der Verträge, mit denen eine Verwertungsgesellschaft den Nutzern von Werken und anderen Schutzgegenständen die dazu erforderliche Bewilligung erteilt,

2. über die Abgeltung gesetzlicher Vergütungs- und Beteiligungsansprüche.

(2) Benötigen die Mitglieder einer Nutzerorganisation für eine bestimmte Nutzung die Bewilligung mehrerer Verwertungsgesellschaften oder begründen bestimmte Handlungen der Mitglieder einer Nutzerorganisation Vergütungsansprüche mehrerer Verwertungsgesellschaften, dann sollen diese Verwertungsgesellschaften auf Verlangen der Nutzerorganisation die Verhandlungen über die Schließung der entsprechenden Gesamtverträge nach Tunlichkeit gemeinsam führen.

Nutzerorganisationen

§ 21. (1) Gesamtverträge können nur mit den folgenden gesamtvertragsfähigen Organisationen (Nutzerorganisationen) geschlossen werden:

1. mit der nach ihrem fachlichen Wirkungsbereich dazu berufenen öffentlich-rechtlichen Berufsorganisation, deren räumlicher Wirkungsbereich sich auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt;

2. soweit eine solche Vereinigung nicht besteht, mit einer freien Vereinigung von Nutzern, der die Aufsichtsbehörde die Befähigung zur Schließung von Gesamtverträgen zuerkannt hat.

(2) Die Befähigung nach Abs. 1 Z 2 soll in der Regel nur einer Vereinigung zuerkannt werden, deren örtlicher Wirkungsbereich das gesamte Bundesgebiet erfasst und die mit Beziehung auf ihre Mitglieder für ihren Wirkungsbereich repräsentativ ist. Vor der Zuerkennung der Befähigung sind die betroffenen Verwertungsgesellschaften zu hören. Die Befähigung kann von der Aufsichtsbehörde jederzeit aus wichtigem Grund aberkannt werden; ein solcher Grund ist es

insbesondere, wenn eine Vereinigung die ihr nach einem Gesamtvertrag oder nach einer Satzung obliegenden Pflichten gröblich verletzt.

(3) Die nach Abs. 1 Z 1 berufene öffentlich-rechtliche Berufsorganisation kann ihre Befähigung zur Schließung von Gesamtverträgen vertraglich auf eine freie Vereinigung von Nutzern übertragen. Diese Übertragung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Abs. 2 gilt für die Genehmigung der Übertragung sinngemäß; die Genehmigung darf überdies nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Mitglieder der freien Vereinigung in geeigneter Weise an der Willensbildung der Vereinigung mitwirken können.

Drittwirkung

§ 22. Die Bestimmungen eines Gesamtvertrages gelten vom Tage seines Inkrafttretens an innerhalb seines Geltungsbereichs als Bestandteil jedes von der Verwertungsgesellschaft mit einem Mitglied der Nutzerorganisation abgeschlossenen Einzelvertrags über die Nutzungsbewilligung oder die Abgeltung des gesetzlichen Vergütungsanspruchs. Vom Gesamtvertrag abweichende Vereinbarungen sind, soweit sie der Gesamtvertrag nicht ausschließt, nur dann gültig, wenn sie für den Nutzer günstiger sind und die Nutzerorganisation dieser Begünstigung zustimmt; über Gegenstände, die im Gesamtvertrag nicht geregelt sind, können Sondervereinbarungen getroffen werden. Gesamtverträge über die Abgeltung gesetzlicher Vergütungsansprüche binden die Mitglieder der Nutzerorganisation überdies auch ohne Schließung eines Einzelvertrags.

Form und Inhalt

§ 23. (1) Gesamtverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Sie haben insbesondere Bestimmungen über die Höhe sowie über die Art der Berechnung und Entrichtung des Entgelts für die Nutzungsbewilligung oder des gesetzlichen Vergütungsanspruchs zu enthalten.

(3) Im Gesamtvertrag soll Vorsorge dafür getroffen werden, dass Streitigkeiten, die zwischen der Verwertungsgesellschaft und den Mitgliedern der Nutzerorganisation entstehen, tunlichst auf gütliche Art beigelegt werden. Der Gesamtvertrag kann in diesem Sinn bestimmen, dass vor Erhebung einer Klage eine gütliche Beilegung des Streites im Wege von Verhandlungen der Nutzerorganisation mit der Verwertungsgesellschaft oder auf eine andere geeignete Art zu versuchen ist;

dies gilt insbesondere für Streitigkeiten, die bei Verhandlungen über den Abschluss oder die Abänderung von Einzelverträgen über Nutzungsbewilligungen hinsichtlich der Bemessung des Entgelts, namentlich hinsichtlich der Einreihung in Tarifklassen entstehen. Auch kann in einem Gesamtvertrag vereinbart werden, dass über Rechtsstreitigkeiten dieser Art Schiedsgerichte zu entscheiden haben. Die Zulässigkeit der Anrufung eines solchen Schiedsgerichts durch ein Mitglied der Nutzerorganisation ist auf Verlangen der Verwertungsgesellschaft im Gesamtvertrag davon abhängig zu machen, dass die Nutzerorganisation die Vertretung des Mitgliedes vor dem Schiedsgericht übernimmt.

(4) Auf Verlangen der Verwertungsgesellschaft ist im Gesamtvertrag dafür vorzusehen, dass ihr von den Mitgliedern der Nutzerorganisation im Rahmen des Zumutbaren regelmäßig alle Auskünfte erteilt werden, die zur Berechnung und Verteilung des Entgelts oder der Vergütung erforderlich sind. Diese Auskünfte haben, soweit dies zumutbar ist und es sich nicht um die Benutzung von Rundfunksendungen zur öffentlichen Wiedergabe handelt, auch Verzeichnisse der genutzten Werke und anderen Schutzgegenstände zu umfassen. Soweit die besonderen Verhältnisse bei der öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von Bild- oder Schallträgern Ausnahmen erfordern, ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

Veröffentlichung und Inkrafttreten

§ 24. (1) Der Abschluss eines Gesamtvertrages ist von der Verwertungsgesellschaft unverzüglich im Internet öffentlich zugänglich zu machen. In der Verlautbarung sind die Parteien, der Gegenstand, der örtliche und fachliche Geltungsbereich und der Geltungsbereich des Gesamtvertrages anzugeben.

(2) Sowohl die Verwertungsgesellschaft als auch die Nutzerorganisation ist verpflichtet, in ihren Geschäftsräumen während der Geschäftsstunden den Mitgliedern der Nutzerorganisation in Abschriften des Gesamtvertrages Einsicht zu gewähren. Die Nutzerorganisation hat ihren Mitgliedern auf Verlangen Abschriften des Gesamtvertrages zum Selbstkostenpreis auszufolgen.

(3) Gibt die Verwertungsgesellschaft oder die Nutzerorganisation ein Nachrichtenblatt für ihre Bezugsberechtigten bzw. Mitglieder heraus, so ist der Gesamtvertrag auch darin zu veröffentlichen.

(4) Mangels entgegenstehender Vereinbarungen treten die Bestimmungen des Gesamtvertrages, die die Beziehung der Verwertungsgesellschaft zu den

Mitgliedern der Nutzerorganisation regeln, eine Woche nach der Veröffentlichung des Gesamtvertrages im Internet durch die Verwertungsgesellschaft in Kraft.

(5) Für Verträge, die einen Gesamtvertrag abändern oder außer Kraft setzen, gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend.

Geltungsdauer

§ 25. (1) Ein Gesamtvertrag kann nur auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Abweichende Vereinbarungen sind ungültig.

(2) Die Parteien können einen Gesamtvertrag jederzeit durch Vereinbarung außer Kraft setzen, abändern oder durch einen neuen Gesamtvertrag ersetzen. Wird das Verlangen einer Partei, den Gesamtvertrag abzuändern oder durch einen neuen Gesamtvertrag zu ersetzen, abgelehnt, so kann sie die Erlassung einer Satzung beantragen. Doch ist ein solcher Antrag vor dem Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesamtvertrages nur mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde zulässig.

(3) Hört die Nutzerorganisation, die einen Gesamtvertrag geschlossen hat, zu bestehen auf oder wird ihr die Befähigung zur Schließung von Gesamtverträgen aberkannt, so erlischt der Gesamtvertrag. Doch bleiben die Bestimmungen des Gesamtvertrags, die nach § 20 Abs. 1 in vorher geschlossene Einzelverträge übergegangen sind, als Bestandteil dieser Einzelverträge bis zu deren Auflösung oder Änderung in Geltung, wenn sie nicht durch das Erlöschen der übrigen Bestimmungen des Gesamtvertrages undurchführbar werden. Die Verwertungsgesellschaft hat die in einem solchen Gesamtvertrag vereinbarten Bedingungen als Tarif im Sinn des § 18 Abs. 1 Z 5 weiter anzuwenden.

Verträge mit dem ORF und mit Gebietskörperschaften

§ 26. Die §§ 22, 23, 25 Abs. 2 und 3 und § 27 gelten entsprechend für Verträge von Verwertungsgesellschaften

1. mit dem Österreichischen Rundfunk über die Erteilung der Bewilligung, Werke oder sonstige Schutzgegenstände durch Rundfunk zu senden und für eigene Sendezwecke auf Bild- oder Schallträger aufzunehmen,

2. mit dem Bund über die Erteilung von Nutzungsbewilligungen und über die Abgeltung gesetzlicher Vergütungsansprüche.

Satzungen

§ 27. (1) Bleiben Verhandlungen über einen Gesamtvertrag erfolglos, so kann sowohl die Verwertungsgesellschaft als auch die Nutzerorganisation verlangen, dass die Rechtsverhältnisse, die den Gegenstand des Gesamtvertrages bilden sollen, vom Urheberrechtssenat durch eine Satzung geregelt werden. Diese hat die Wirkung, die nach § 22 einem Gesamtvertrag zukommt.

(2) Satzungen können nur mit Wirkung für unbestimmte Zeit erlassen werden. Wird über einen durch die Satzung geregelten Gegenstand ein Gesamtvertrag geschlossen, tritt die Satzung in diesem Umfang außer Kraft. Wird das Verlangen einer Partei, über einen durch Satzung geregelten Gegenstand einen abweichenden Gesamtvertrag zu schließen, abgelehnt, so kann sie die Erlassung einer Satzung beantragen; doch ist ein solcher Antrag vor dem Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Satzung nur mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde zulässig.

(3) Hört die Nutzerorganisation, für die eine Satzung gilt, zu bestehen auf oder wird ihr die Befähigung zur Schließung von Gesamtverträgen aberkannt, so tritt die Satzung außer Kraft. § 25 Abs. 3 zweiter und dritter Satz gelten entsprechend.

5. Abschnitt

Behörden und Verfahren

Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften

§ 28. (1) Als Aufsichtsbehörde im Sinn dieses Gesetzes wird beim Bundeskanzleramt die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften eingerichtet. Die Aufsichtsbehörde besteht aus einem Behördenleiter, seinem Stellvertreter sowie zwei Mitarbeitern zur Führung der Kanzleigeschäfte.

(2) Der Bestellung des Behördenleiters und des Stellvertreters hat eine Ausschreibung zur allgemeinen Bewerbung gemäß § 3 des Ausschreibungsgesetzes 1989 voranzugehen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist eine dem Bundeskanzler unmittelbar nachgeordnete Behörde. Sie bildet hinsichtlich ihrer Geschäftsgebarung nach außen hin eine selbständige Behörde. Alle Erledigungen der Behörde haben unter der Bezeichnung „Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften“ zu ergehen.

(4) Die Aufgaben der Aufsichtsbehörde umfassen insbesondere:

1. die Erteilung und Abgrenzung von Betriebsgenehmigungen nach den §§ 3 und 5 sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung;
2. die Untersagung von Zusammenschlüssen nach § 6 Abs. 1 sowie die Aufforderung nach § 6 Abs. 3 an bestehende Verwertungsgesellschaften, die Möglichkeit eines Zusammenschlusses zu prüfen;
3. die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften gemäß § 7;
4. die Erlassung aufsichtsbehördlicher Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 und 2 sowie den Widerruf der Betriebsgenehmigung nach § 9 Abs. 3;
5. die Erlassung von Untersagungs- und Feststellungsbescheiden nach § 11 Abs. 2 und 3;
6. die Erstellung und Betreuung eines Internetauftritts, durch den die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde und des Urheberrechtssenates von grundsätzlicher Bedeutung, die erteilten Betriebsgenehmigungen sowie die nach § 18 Abs. 1 zu veröffentlichenden Daten unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in geeigneter Weise veröffentlicht werden;
7. die Zuerkennung der Befähigung zum Abschluss von Gesamtverträgen an Vereinigungen von Nutzern nach § 21 Abs. 2 und 3;
8. die administrative Unterstützung von Schlichtungskommissionen nach § 36 Abs. 6.

Verfahren vor der Aufsichtsbehörde

§ 29. (1) Das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde hat sich nach den für Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung geltenden Bestimmungen zu richten. Gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde kann außer in Verwaltungsstrafsachen die Berufung an den Urheberrechtssenat erhoben werden.

(2) Die Geldstrafen, die nach § 5 VVG verhängt werden können, dürfen in jedem einzelnen Fall 10.000 Euro nicht übersteigen.

Urheberrechtssenat

§ 30. (1) Beim Bundesministerium für Justiz wird ein Urheberrechtssenat eingerichtet.

(2) Der Urheberrechtssenat ist zuständig

1. für die Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde mit Ausnahme von Berufungen in Verwaltungsstrafsachen,

2. für die Herabsetzung von Sicherheitsleistungen nach § 17 Abs. 4,
3. für die Erlassung von Satzungen,
4. für Streitigkeiten zwischen Parteien aus einem Gesamtvertrag oder einer Satzung,
5. für die Feststellung der Sätze, nach denen die Höhe des angemessenen Entgelts zu berechnen ist, das einer Verwertungsgesellschaft für die Erteilung einer Nutzungsbewilligung zusteht,
6. für die Feststellung der Sätze, nach denen die Höhe des gesetzlichen Vergütungsanspruchs einer Verwertungsgesellschaft zu berechnen ist,
7. für die Feststellung des Anteils, der einer Verwertungsgesellschaft im Fall eines gesetzlichen Beteiligungsanspruchs zusteht.

(3) Rechtssachen, für die der Urheberrechtssenat zuständig ist, sind den ordentlichen Gerichten entzogen.

(4) Die in Streitsachen (Abs. 2 Z 4) gefällten Entscheidungen des Urheberrechtssenats haben die Wirkung rechtskräftiger gerichtlicher Urteile. Entscheidungen des Urheberrechtssenats und die vor ihm geschlossenen Vergleiche sind, soweit ihrem Inhalt nach eine Zwangsvollstreckung in Betracht kommt, Exekutionstitel im Sinn der Exekutionsordnung.

Organisation des Urheberrechtssenats

§ 31. (1) Der Urheberrechtssenat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern; für den Vorsitzenden ist ein, für die weiteren Mitglieder sind insgesamt zwei Ersatzmitglieder zu bestellen. Der Vorsitzende muss im Zeitpunkt seiner Bestellung als Richter des Obersten Gerichtshofes, die beiden weiteren Mitglieder als Richter eines sonstigen Gerichtshofes in allgemeinen Zivil- oder Handelssachen tätig sein. Dies gilt sinngemäß auch für die Ersatzmitglieder.

(2) Die Mitglieder des Urheberrechtssenates sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden; die Entscheidungen des Urheberrechtssenates unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

(3) Der Bundesminister für Justiz hat die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Urheberrechtssenates für jeweils fünf Jahre zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Erlischt das Amt eines Mitglieds oder Ersatzmitglieds während der Amtsperiode, so ist an seiner Stelle ein Mitglied oder Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode zu bestellen.

(4) Der Bundesminister für Justiz hat für die Bestellung des Vorsitzenden einen Vorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes und für die Bestellung der beiden weiteren Mitglieder jeweils einen Vorschlag des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien einzuholen. Dies gilt sinngemäß auch für die Bestellung der Ersatzmitglieder. Jeder Besetzungsvorschlag hat, wenn genügend geeignete Bewerber auftreten, zumindest drei Personen zu umfassen.

(5) Das Amt eines Mitglieds oder Ersatzmitglieds erlischt mit dem Tod, mit dem Verzicht und mit dem Ende der Amtsperiode. Das Amt erlischt ferner, wenn das Mitglied

1. unfähig wird, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
2. seine Pflichten grob verletzt oder sich sonst auf eine Art verhält hat, die mit dem Ansehen des Amtes unvereinbar ist,
3. Einladungen zu drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne genügende Entschuldigung keine Folge leistet.

In den Fällen der Z 1 bis 3 erlischt das Amt erst mit der Feststellung durch den Urheberrechtssenat, der darüber nach Anhörung des betroffenen Mitglieds zu entscheiden hat.

(6) Der Bundesminister für Justiz hat dem Urheberrechtssenat das nötige Personal zur Verfügung zu stellen.

Vergütungen und Gebühren

§ 32. (1) Die Mitglieder und Schriftführer des Urheberrechtssenats haben Anspruch auf eine Vergütung für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand. Die Vergütung ist in einer Verordnung des Bundesministers für Justiz unter Bedachtnahme auf die Bedeutung und den Umfang der Aufgaben des Urheberrechtssenats zu regeln.

(2) Für die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenats ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe durch eine Verordnung des Bundesministers für Justiz festzulegen ist. Die Gebühren sind so festzulegen, dass der durch die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenates und des für ihn zur Verfügung gestellten Personals verursachte Aufwand im Durchschnitt gedeckt wird.

(3) Der Urheberrechtssenat hat nach Abschluss jedes Verfahrens die in Abs. 2 vorgesehene Gebühr nach Maßgabe des durch das Verfahren verursachten Aufwandes zu bestimmen und dem Antragsteller oder dessen Gegner oder beiden von ihnen nach billigem Ermessen die Bezahlung dieser Gebühr aufzulegen.

Verfahren vor dem Urheberrechtssenat

§ 33. (1) Auf Verfahren vor dem Urheberrechtssenat ist, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden; sie sind mit möglicher Beschleunigung zu führen. Im Verfahren nach § 30 Abs. 2 Z 4 sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über den Prozesskostenersatz sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Urheberrechtssenat verhandelt und entscheidet unter der Leitung des Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat Verfahrensanordnungen zu treffen. Ferner hat der Vorsitzende die weiteren Mitglieder zu Verhandlungen und Sitzungen einzuberufen.

(3) Der Urheberrechtssenat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(4) Ist ein Mitglied des Urheberrechtssenates verhindert, so tritt das für dieses Mitglied bestellte Ersatzmitglied, im Fall dessen Verhinderung das zweite Ersatzmitglied an seine Stelle.

(5) Die Mitglieder des Urheberrechtssenats können wegen Befangenheit (§ 7 Abs. 1 AVG) abgelehnt werden. Für die Ausübung des Ablehnungsrechts gelten die §§ 21 bis 22 Abs. 1 bis 3 JN sinngemäß. Über die Ablehnung entscheidet der Urheberrechtssenat unter Ausschluss des abgelehnten Mitglieds.

(6) Der Urheberrechtssenat hat Verfahren über die Erlassung von Satzungen, über deren Gegenstand die beteiligten Verwertungsgesellschaften die Verhandlungen im Sinn des § 20 Abs. 2 gemeinsam führen sollten, zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Unterbrechung von Rechtsstreiten

§ 34. (1) Das Gericht hat auf Antrag einer Partei das Verfahren zu unterbrechen, wenn in einem Rechtsstreit die in § 30 Abs. 2 Z 5 bis 7 angeführten Sätze strittig sind.

(2) Wenn keine der Parteien binnen einem Monat ab Zustellung des Unterbrechungsbeschlusses nachweist, dass sie beim Urheberrechtssenat einen entsprechenden Feststellungsantrag gestellt hat, sowie nach Beendigung des Verfahrens vor dem Urheberrechtssenat hat das Gericht das Verfahren auf Antrag oder von Amts wegen aufzunehmen.

Erlassung von Satzungen

§ 35. (1) Der Antrag auf Erlassung einer Satzung ist nur zulässig, wenn zuvor die Schlichtungskommission nach § 36 angerufen worden ist und diese entweder einen Schlichtungsvorschlag erlassen hat oder die Frist nach § 37 abgelaufen ist.

(2) Der Urheberrechtssenat kann bestimmen, dass eine Satzung mit dem Tag des Einlangens des Antrags auf ihre Erlassung beim Urheberrechtssenat in Kraft tritt, es sei denn, es ist über den Gegenstand, der durch die Satzung geregelt werden soll, ein Gesamtvertrag in Kraft. Ansonsten treten Satzungen mit dem auf die Kundmachung nach Abs. 3 folgenden Tag in Kraft.

(3) Der Bundesminister für Justiz hat Satzungen unverzüglich in der Ediktsdatei kundzumachen.

Schlichtungskommission

§ 36. (1) Unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 kann jede Partei eine von den Parteien zu berufende Schlichtungskommission anrufen.

(2) Die Schlichtungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Je ein Mitglied wird von jeder Partei bestellt; die beiden Mitglieder wählen den Vorsitzenden. Dieser muss eine an der Sache unbeteiligte Person sein und darf zu keiner Partei in einem Verhältnis stehen, das ihre Unbefangenheit in Zweifel ziehen lässt.

(3) Der Antragsteller hat dem Antragsgegner mit eingeschriebenem Schreiben den beabsichtigten Antrag auf Erlassung einer Satzung zu übermitteln und das von ihm bestellte Mitglied namhaft zu machen. Macht der Antragsgegner nicht binnen zwei Wochen mit eingeschriebenem Schreiben an den Antragsteller das von ihm bestellte Mitglied namhaft, dann kann der Antragsteller beim Vorsitzenden des Urheberrechtssenats die Bestellung des zweiten Mitglieds und des Vorsitzenden beantragen. Wählen die beiden von den Parteien bestellten Mitglieder nicht binnen zwei Wochen ab der Namhaftmachung des zweiten Mitglieds den Vorsitzenden, dann kann jede Partei beim Vorsitzenden des Urheberrechtssenats die Bestellung des Vorsitzenden beantragen; gemeinsam können die Parteien diesen Antrag auch vor Ablauf der Frist stellen.

(4) Die vom Vorsitzenden des Urheberrechtssenats bestellten Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt aufweisen; Mitglieder und Ersatzmitglieder des Urheberrechtssenats sind von der Bestellung ausgeschlossen. Die vom

Vorsitzenden des Urheberrechtssenats bestellten Mitglieder haben Anspruch auf eine Entlohnung, die vom Bundesminister für Justiz unter Bedachtnahme auf die Bedeutung und den Umfang ihrer Tätigkeit durch Verordnung zu regeln ist. Der Anspruch des zweiten Mitglieds auf Zahlung dieser Entlohnung richtet sich gegen die mit der Bestellung säumige Partei, der Anspruch des Vorsitzenden gegen beide Parteien zur ungeteilten Hand.

(5) Haben Verwertungsgesellschaften im Sinn des § 20 Abs. 2 gemeinsam verhandelt, dann können die Parteien abweichende Vereinbarungen über die Zusammensetzung der Schlichtungskommission und über die ihren Mitgliedern zukommende Anzahl von Stimmen treffen.

(6) Die Schlichtungskommission kann die Aufsichtsbehörde um administrative Unterstützung ersuchen.

Schlichtungsvorschlag

§ 37. (1) Die Schlichtungskommission hat binnen drei Monaten ab der Bestellung des Vorsitzenden einen Schlichtungsvorschlag zu erlassen; die Parteien können eine Verlängerung dieser Frist vereinbaren.

(2) Der Schlichtungsvorschlag hat den Parteien die Schließung eines vollständig ausgearbeiteten Gesamtvertrags vorzuschlagen; der Schlichtungsvorschlag ist zu begründen. Stellt keine Partei binnen vier Wochen ab Zustellung des Schlichtungsvorschlags einen Antrag an den Urheberrechtssenat auf Erlassung einer Satzung, dann gilt der vorgeschlagene Gesamtvertrag als von den Parteien geschlossen.

6. Abschnitt

Verwaltungsstrafbestimmungen

Zuwiderhandlungen

§ 38. Wer als Organwalter oder Beauftragter einer Verwertungsgesellschaft einem Auftrag der Aufsichtsbehörde nach § 9 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Aufsichtsbehörde mit Geldstrafe bis 10.000 Euro zu bestrafen.

7. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Abgabenbefreiung

§ 39. (1) Die Verwertungsgesellschaften und ihre Einrichtungen sind, soweit sie im Rahmen des in der Betriebsgenehmigung umschriebenen Tätigkeitsbereichs handeln, von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen befreit. Das Gleiche gilt mit Beziehung auf Zusammenschlüsse von Verwertungsgesellschaften, die nach § 7 von der Aufsichtsbehörde nicht untersagt worden sind.

(2) Schenkungen und Zweckzuwendungen (§§ 3 und 4 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, BGBl. Nr. 141/1955) der Verwertungsgesellschaften und ihrer Einrichtungen für die in § 14 umschriebenen sozialen und kulturellen Zwecke sind von der Schenkungssteuer befreit.

Inkrafttreten

§ 40. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden und Verwaltungsakte im Einzelfall, insbesondere Ernennungen, können von diesem Tag an vorgenommen werden; sie werden jedoch frühestens mit 1. Jänner 2006 wirksam.

Außerkräfttreten

§ 41. (1) Mit 31. Dezember 2005 treten außer Kraft

1. das Bundesgesetz betreffend Unternehmen zur Nutzbarmachung von Vortrags-, Aufführungs- oder Senderechten an Sprachwerken und an Werken der Tonkunst (Verwertungsgesellschaftengesetz), BGBl. Nr. 112/1936,

2. die Artikel II bis IV des Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetz-Novelle 1980 – UrhG-Nov 1980), BGBl. Nr. 321/1980, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 151/1996,

3. die Verordnung des Bundesministers für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betreffend die im Verwertungsgesellschaftengesetz BGBl. Nr. 112/1936 vorgesehenen Schiedskommissionen, BGBl. Nr. 188/1936.

(2) Beziehen sich bundesgesetzliche Vorschriften auf Bestimmungen der in Abs. 1 aufgehobenen Vorschriften, so treten an die Stelle dieser Bestimmungen die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

§ 42. Das Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), BGBl. Nr. 111/1936, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2003, wird geändert wie folgt:

Im § 59 b Abs. 1 wird die Wortfolge „Schiedsstelle (Art. III UrhG-Nov 1980)“ durch „Schlichtungskommission (§ 36 Verwertungsgesellschaftengesetz 2005)“ ersetzt.

Weitergeltung von Rechtsakten

§ 43. (1) Die folgenden Rechtsakte, die auf Grund des Verwertungsgesellschaftengesetzes und der Art. II und III UrhG-Nov 1980 erlassen wurden und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch in Kraft stehen, gelten nach den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes weiter:

1. Betriebsgenehmigungen von Verwertungsgesellschaften,
2. Zuerkennungen der Befähigung zum Abschluss von Gesamtverträgen,
3. Gesamtverträge und Satzungen,
4. Bewilligungen nach § 11 Abs. 2 Verwertungsgesellschaftengesetz.

(2) Innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes hat die Aufsichtsbehörde die nach Abs. 1 weiter geltenden Betriebsgenehmigungen zum ersten Mal im Sinne des § 4 Abs. 3 zu überprüfen.

(3) Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes einer Verwertungsgesellschaft in der Rechtsform des Vereins eine Betriebsgenehmigung erteilt, so hat sie innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rechtsform abzuändern. Bis zu diesem Zeitpunkt kann sie in der Rechtsform des Vereins weitergeführt werden.

Staatskommissäre

§ 44. Das Amt der nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz bestellten Staatskommissäre und deren Stellvertreter erlischt mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

Anhängige Verfahren

§ 45. (1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes beim Bundeskanzleramt nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz anhängige Verfahren über die Erteilung oder den Widerruf einer Betriebsgenehmigung, die Zuerkennung der Befähigung zum Abschluss von Gesamtverträgen und die Bewilligung nach § 11 Abs. 2 Verwertungsgesellschaftengesetz sind von der Aufsichtsbehörde nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes weiter zu führen.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes vor einer Schiedskommission nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz oder vor der Schiedsstelle nach Art. III UrhG-Nov 1980 anhängige Verfahren sind nach den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes geltenden Vorschriften weiter zu führen.

Vollziehung

§ 46. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. der Bundeskanzler hinsichtlich des ersten Abschnitts mit Ausnahme des § 10 Abs. 3 sowie hinsichtlich § 25 Abs. 2, § 27 Abs. 2, §§ 28, 29 und 38,
2. der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich des § 39,
3. im Übrigen der Bundeskanzler und der Bundesminister für Justiz.

Vorblatt

Inhalt:

Der Gesetzesentwurf regelt das Verwertungsgesellschaftenrecht, das derzeit in unübersichtlicher Weise auf das Verwertungsgesellschaftengesetz und die Urheberrechtsgesetz-Novelle 1980 aufgeteilt ist, in einem einheitlichen Gesetz neu. Der Entwurf enthält insbesondere die folgenden vom geltenden Recht abweichenden Regelungen:

- die Staatsaufsicht wird wirksamer gestaltet und einer neu geschaffenen Aufsichtsbehörde beim Bundeskanzleramt übertragen;
- die Organisationsvorschriften für Verwertungsgesellschaften sowie ihre Pflichten gegenüber ihren Bezugsberechtigten und gegenüber den Nutzern der von ihnen wahrgenommenen Rechte werden eingehender geregelt;
- die Schiedskommissionen nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz und die Schiedsstelle nach der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1980 werden durch eine einheitliche, zweckmäßigere und vor allem verfassungskonforme Behördenstruktur ersetzt.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die vorgeschlagenen Regelungen werden keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung haben. Auf den Wirtschaftsstandort Österreich können sie sich durch die Neugestaltung der Rahmenbedingungen für den Erwerb kollektiv wahrgenommener Urheberrechte positiv auswirken.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine finanzielle Mehrbelastung des Bundes und der anderen Gebietskörperschaften ist nicht zu erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EG:

Die kollektive Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften ist noch nicht gemeinschaftsrechtlich geregelt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfs

1.1 Die Reformbedürftigkeit

Das geltende Verwertungsgesellschaftenrecht weist eine Reihe von Mängeln auf:

- Das Verwertungsgesellschaftengesetz selbst ist seit seiner Erlassung im Jahr 1936 unverändert. Es ist jedoch durch die Urheberrechtsgesetznovelle 1980, die in der Folge viermal novelliert wurde, ergänzt und zum Teil überlagert worden. Dies macht die Rechtslage unübersichtlich und wegen der in der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 angeordneten sinngemäßen Anwendung des Verwertungsgesellschaftengesetzes auf die neu hinzugekommenen Anwendungsbereiche zum Teil auch unklar.

- Die im Verwertungsgesellschaftengesetz und in der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 vorgesehenen Behörden, die insbesondere für die Entscheidung von Streitigkeiten aus Gesamtverträgen und für die Erlassung von Satzungen zuständig sind, sind aus jeweils unterschiedlichen Gründen problematisch:

Die Einrichtung der Schiedskommission, die einem Schiedsgericht ähnelt, ist nach herrschender Auffassung aus verschiedenen Gründen verfassungswidrig und zwar insbesondere deswegen, weil ein solches Organ nach der Bundesverfassung zur Erlassung von Verordnungen (als die Satzungen zu qualifizieren sind) nicht zuständig gemacht werden darf. Die Schiedsstelle wiederum entspricht zwar als gerichtsähnliche Verwaltungsbehörde im Sinn des Art. 133 Z 4 B-VG den verfassungsgesetzlichen Vorgaben, hat sich in der Praxis aber als zu schwerfällig erwiesen; auch wird von Seiten der Rechtsinhaber bemängelt, dass sie unausgewogen zusammengesetzt sei.

- In den letzten Jahren wurde vor allem von Seiten der Nutzer von kollektiv wahrgenommenen Urheber- und Leistungsschutzrechten kritisiert, dass die Staatsaufsicht ineffizient sei; insbesondere wären die der Staatsaufsicht nach

dem Gesetz zu Gebote stehenden Mittel nicht ausreichend, tatsächlich oder vermeintlich missbräuchlichem Verhalten von Verwertungsgesellschaften wirksam entgegenzutreten.

1.2 Vorbereitung des Entwurfs

Zur Vorbereitung entsprechender legislativer Maßnahmen hat das Bundesministerium für Justiz im Februar 2004 eine Enquete zur Evaluierung des Reformbedarfs im Verwertungsgesellschaftenrecht durchgeführt, an der Vertreter aller unmittelbar oder auch nur mittelbar beteiligten Kreise teilnehmen konnten. Der oben in groben Zügen wiedergegebene Reformbedarf wurde dabei bestätigt. Die Vorschläge, die zum Inhalt dieser Reform gemacht wurden, waren aber zum Teil noch sehr kontroversiell.

In der Folge ist es dem Bundesministerium für Justiz in sehr eingehenden Gesprächen mit dem Bundeskanzleramt als Träger der Staatsaufsicht und mit Vertretern der Verwertungsgesellschaften und der Nutzerorganisationen gelungen, weitgehende Einigung über den Inhalt der Reform zu erzielen.

1.3 Neuregelung der Staatsaufsicht

Derzeit werden die Aufgaben der Staatsaufsicht vom Bundeskanzleramt unmittelbar ausgeübt, wobei die Tätigkeit der für die Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Überwachung und Informationsbeschaffung an Staatskommissäre übertragen ist, die für die einzelnen Verwertungsgesellschaften bestellt werden.

Der Entwurf konzentriert diese Aufgaben bei einer beim Bundeskanzleramt neu einzurichtenden Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften. Die rechtlichen Möglichkeiten, die dieser Aufsichtsbehörde zur Verfügung stehen, werden erweitert, und zwar einerseits mit Beziehung auf die gesetzliche Verankerung von Informations- und Beteiligungsrechten, andererseits mit Beziehung auf die der Aufsichtsbehörde zur Verfügung stehenden Sanktionsmöglichkeiten.

Eine Sonderregelung ist für den Rechtszug gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde vorgesehen: Er geht – außer in Verwaltungsstrafsachen – an den neu geschaffenen Urheberrechtssenat und damit an eine Behörde, die rasch und mit besonderer Sachkenntnis entscheiden kann.

1.4 Stellung der Verwertungsgesellschaften

Verwertungsgesellschaften gibt es derzeit in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Genossenschaft und des Vereins. Der Entwurf schränkt die zulässige Rechtsform auf Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ein. Die Rechtsform des Vereins, die für Unternehmen mit der wirtschaftlichen Bedeutung, die Verwertungsgesellschaften erreichen können, nicht adäquat ist, wird damit ausgeschlossen.

Die Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaften sowohl gegenüber ihren Bezugsberechtigten als auch gegenüber den Nutzern von kollektiv verwalteten Urheber- und Leistungsschutzrechten werden eingehender geregelt als im geltenden Recht. Dies gilt insbesondere mit Beziehung auf die Möglichkeit der Beteiligung der Bezugsberechtigten an der Willensbildung der Gesellschaft, als auch für die Transparenz ihrer Tätigkeit. Für die Nutzer bringt insbesondere die Neuregelung des sogenannten bedingten Kontrahierungszwanges eine Verbesserung der Situation.

1.5 Urheberrechtssenat und Schlichtungskommission

Der Entwurf sieht einen Urheberrechtssenat vor, der die Zuständigkeiten der Schiedskommission nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz und der Schiedsstelle nach der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1980 übernimmt. Es handelt sich dabei um eine kollegiale Verwaltungsbehörde im Sinn des Art. 133 Z 4 B-VG, die jedoch ausschließlich mit Personen besetzt ist, die dem Richterstand angehören oder angehört haben. Diese Art der Besetzung soll einerseits die Unparteilichkeit und andererseits die Sachkunde der Behörde sicherstellen.

Andererseits soll im Satzungsverfahren die durch die Schiedskommission gewährleistete besondere Vertrautheit mit dem Streitgegenstand bewahrt werden: Dies geschieht durch die Einrichtung der Schlichtungskommission, die dem Vorbild der Schiedskommission nachgebildet ist. Sie muss in einem zweistufigen Verfahren vor dem Urheberrechtssenat angerufen werden, hat jedoch keine Entscheidungskompetenz, sondern erstellt nur einen unverbindlichen Schlichtungsvorschlag; die der Schiedskommission anhaftenden verfassungsrechtlichen Probleme werden dadurch vermieden.

2. Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Die vorgeschlagenen Regelungen werden keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung haben. Mit Beziehung auf den Wirtschaftsstandort Österreich sind – auch wenn dies nicht der Haupt Gesichtspunkt des Entwurfs ist – positive Auswirkungen zu erwarten. Diese ergeben sich daraus, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen verbessert werden, die kollektiv wahrgenommene Urheber- oder Leistungsschutzrechte nutzen oder für kollektiv wahrgenommene Vergütungsansprüche zahlungspflichtig sind.

3. Finanzielle Auswirkungen

Aus dem Entwurf ergibt sich weder für den Bund noch für die übrigen Gebietskörperschaften eine finanzielle Mehrbelastung, und zwar auch nicht in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten und -pflichten.

Dies gilt auch für den neu geregelten institutionellen Bereich: Die Kosten der Staatsaufsicht sind der Aufsichtsbehörde durch die Verwertungsgesellschaften und die Nutzerorganisationen zur Gänze zu ersetzen (während die Kosten der Staatskommissäre nach dem geltenden Recht nur von den Verwertungsgesellschaften zu ersetzen sind). Die Kosten der Tätigkeit des neu eingerichteten Urheberrechtssenats sind – ebenso wie nach dem geltenden Recht die Kosten der Schiedsstelle nach der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 – durch kostendeckende Gebühren abzudecken.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EG

Die kollektive Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften ist noch nicht durch Gemeinschaftsrecht geregelt.

5. Kompetenzgrundlage

Bei der geregelten Materie handelt es sich um Angelegenheiten des Urheberrechts; die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Bundesgesetzes beruht daher auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.

6. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Für die im Entwurf enthaltenen Regelungen gelten keine Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens. Dies gilt auch mit Beziehung auf die Einrichtung der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften beim Bundeskanzleramt: Einer Zustimmung der Länder nach Art. 102 Abs. 1 B-VG bedarf diese Maßnahme nicht, da die Aufsichtsbehörde Angelegenheiten des Justizwesens im Sinn des Art. 102 Abs. 2 B-VG versieht und damit vom Anwendungsbereich des Art. 102 Abs. 1 B-VG ausgenommen ist.

Besonderer Teil

Zum § 1

§ 1 erweitert die Begriffsbestimmung der Verwertungsgesellschaft im Sinn der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 und entspricht inhaltlich der geltenden Rechtslage. Die Bezugnahme auf die sogenannten kleinen Rechte in § 1 Abs. 1 und 2 VerwGesG als Element der Begriffsbestimmung ist damit gegenstandslos geworden. Das ändert aber nichts daran, dass die entsprechende Regelung im geltenden Verwertungsgesellschaftengesetz weiterhin von Bedeutung sein kann, soweit sich weitergeltende Rechtsakte, wie etwa Betriebsgenehmigungen von Verwertungsgesellschaften oder bestimmte Verträge darauf beziehen.

Das Begriffselement der „gesammelten Wahrnehmung“ ist aus der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 übernommen worden und macht eine Ausnahmebestimmung im Sinn des § 1 Abs. 3 VerwGesG überflüssig.

Zum § 2

Die Bestimmung über das Erfordernis der Betriebsgenehmigung und dessen Sanktionierung entspricht der geltenden Rechtslage (§ 1 Abs. 1 und § 2 VerwGesG).

Zum § 3

Diese Bestimmung regelt die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsgenehmigung; sie weicht dabei in folgenden Punkten von der geltenden Rechtslage ab:

1. Nach dem geltenden Verwertungsgesellschaftengesetz darf eine Betriebsgenehmigung nur „inländischen Körperschaften“ erteilt werden. Im übrigen wird die Rechtsform, in der Verwertungsgesellschaften betrieben werden dürfen, nicht beschränkt. Von diesem Prinzip geht der Entwurf ab und beschränkt die zulässigen Rechtsformen auf Kapitalgesellschaften und auf die Genossenschaft. Damit wird die Rechtsform des Vereins ausgeschlossen, die für Unternehmen mit der wirtschaftlichen Bedeutung, die Verwertungsgesellschaften erreichen können, nicht adäquat ist.

Diese Beschränkung soll nicht nur für neue Verwertungsgesellschaften gelten, denen erst nach dem Inkrafttreten des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2005 die

Betriebsgenehmigung erteilt wird, sondern auch für bestehende Gesellschaften, die in der Rechtsform des Vereines betrieben werden. Für diese Vereine sieht die Übergangsvorschrift des § 43 Abs. 3 vor, dass sie innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes ihre Rechtsform ändern müssen.

2. Der Entwurf verlangt nunmehr ausdrücklich, dass Verwertungsgesellschaften eine hauptberufliche und fachlich qualifizierte Geschäftsführung haben müssen. Den Bedürfnissen der Genossenschaft trägt hingegen die Einschränkung Rechnung, dass diese Voraussetzung jedenfalls erfüllt ist, wenn ein mit Geschäftsführungsaufgaben betrauter Mitarbeiter fachlich qualifiziert und hauptberuflich für die Verwertungsgesellschaft tätig ist.

3. Abs. 2 erster Satz verankert den Monopolgrundsatz nunmehr ausdrücklich im Gesetz selbst.

4. Im Übrigen tragen die Abs. 2 und 3 dem Prinzip Rechnung, dass die Anzahl der Verwertungsgesellschaften nach Maßgabe bestimmter Kriterien (Abs. 3 erster Satz) möglichst klein sein soll. Dies entspricht in erster Linie einem Wunsch von Nutzerorganisationen, da dadurch sowohl der Abschluss von Gesamtverträgen als auch der Rechteerwerb im Einzelfall erleichtert wird, wenn für eine bestimmte Nutzung oder für einen bestimmten Vergütungsanspruch mehrere Verwertungsgesellschaften zuständig sind. Hingegen darf es nach dem hiefür maßgeblichen materiellen Recht bei der Bemessung des angemessenen Entgelts für eine Nutzung oder die Höhe von angemessenen gesetzlichen Vergütungen keinen Unterschied machen, ob diese Ansprüche von einer oder von mehreren Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

Niederschlag findet dieses Prinzip zunächst in Abs. 2, nach dem die Betriebsgenehmigung im Zweifel einer bestehenden Verwertungsgesellschaft zu erteilen ist, wenn sich zwei oder mehrere Antragsteller um die gleiche Betriebsgenehmigung bewerben. Im Übrigen entspricht die Regelung dem Art. II Abs. 3 UrhG Nov 1980.

Weiter hat die Aufsichtsbehörde nach Abs. 3 zweiter Satz unter bestimmten Voraussetzungen bestehende Verwertungsgesellschaften einzuladen, sich um die

Erteilung einer (weiteren) Betriebsgenehmigung zu bewerben; ein Zwang, dies auch tatsächlich zu tun, ist hingegen bewusst nicht vorgesehen.

Zum § 4

1. Der Entwurf übernimmt aus dem geltenden Recht zwar das Prinzip, dass Betriebsgenehmigungen ohne zeitliche Beschränkung zu erteilen sind, ergänzt es aber im Absatz 3 um eine periodische Überprüfungspflicht der Aufsichtsbehörde. Der Beginn dieser regelmäßigen Überprüfungen mit Beziehung auf bestehende Verwertungsgesellschaften ist in der Übergangsbestimmung des § 43 Abs. 2 geregelt.

2. Während nach § 4 Abs. 3 VerwGesG die Erteilung von Betriebsgenehmigungen im Bundesgesetzblatt kundzumachen ist, sieht Abs. 2 das zeitgemäßere Mittel der Kundmachung im Internet vor.

Zum § 5

Während nach geltendem Recht nicht ausdrücklich geregelt ist, ob und unter welchen Voraussetzungen die Behörde, die die Betriebsgenehmigung erteilt hat, später über deren Abgrenzung entscheiden kann, stellt § 5 nicht nur klar, dass die Aufsichtsbehörde darüber durch Feststellungsbescheid absprechen kann (Abs. 1), sondern gibt ihr auch die Befugnis, gegen Verwertungsgesellschaften, die die Grenzen ihrer Betriebsgenehmigung überschreiten, mit Unterlassungsbescheid vorzugehen. Damit ist auch klargestellt, dass in diesen Fällen eine Anwendung des § 2 Abs. 2 nicht in Frage kommt und diese Bestimmung somit auf Fälle beschränkt ist, in denen ein Unternehmen überhaupt ohne Betriebsgenehmigung tätig wird.

Ergänzt wird diese Regelung durch eine zivilrechtliche Bestimmung, wonach die Übertragung von Rechten an eine Verwertungsgesellschaft zum Zweck der gesammelten Wahrnehmung insoweit unwirksam ist, als sie über die Grenzen der Betriebsgenehmigung der Verwertungsgesellschaft hinausgeht.

Zum § 6

1. Der Entwurf geht, wie schon zum § 3 erläutert, vom Prinzip aus, die Anzahl der Verwertungsgesellschaften tunlichst gering zu halten. § 6 sieht in Verfolgung dieses Zieles eine Regelung vor, die den Zusammenschluss bestehender

Verwertungsgesellschaften möglichst begünstigt. Trotz dieser Tendenz muss aber der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit eingeräumt werden, den Zusammenschluss unter den in Abs. 2 angeführten Voraussetzungen zu untersagen. Dies ist ein Ausfluss der Befugnis der Aufsichtsbehörde, Betriebsgenehmigungen zu erteilen, da mit dem Zusammenschluss kraft Gesetzes die Wirkung verbunden ist, dass die Betriebsgenehmigungen der alten Verwertungsgesellschaften auf die neue übergehen.

2. Was die in Abs. 3 vorgesehene Befugnis der Aufsichtsbehörde betrifft, Verwertungsgesellschaften zum Zusammenschluss aufzufordern, ist zum Zweck der Klarstellung zu bemerken, dass damit keinerlei Zwang in diese Richtung verbunden sein kann.

3. Abs. 4 enthält eine Ausnahme der gegenständlichen Zusammenschlüsse von der kartellgerichtlichen Zusammenschlusskontrolle; sie dieser Kontrolle zu unterwerfen, wäre aus zwei Gründen sinnlos:

Zunächst soll die Zusammenschlusskontrolle das Entstehen oder die Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von Unternehmen verhindern; mit Beziehung auf Verwertungsgesellschaften ist dies von vorn herein nicht möglich, da jede für ihren Tätigkeitsbereich eine Monopolstellung genießt, an der sich auch durch einen Zusammenschluss nichts ändert. Darüber hinaus ist der Zusammenschluss von Verwertungsgesellschaften aus den oben erläuterten Gründen von Gesetzes wegen erwünscht.

Zum § 7

Im geltenden Verwertungsgesellschaftengesetz wird die Staatsaufsicht nur sehr knapp im § 5 geregelt. Die vorliegende Bestimmung weicht davon in folgenden Punkten ab:

1. Die wesentliche Änderung betrifft die Einrichtung einer für die Ausübung der Staatsaufsicht zuständigen Behörde. Dazu wird auf den § 28 und die Erläuterungen dazu verwiesen.

2. In Abs. 3 wird ausdrücklich ein Recht der Aufsichtsbehörde vorgesehen, an bestimmten Sitzungen von Kollegialorganen der Verwertungsgesellschaften teilzunehmen.

3. Dass die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit hat, in einschlägigen Streitigkeiten, an denen Verwertungsgesellschaften beteiligt sind, zu vermitteln, ist an sich selbstverständlich. Die darauf bezügliche Bestimmung des Abs. 4 geht jedoch weiter: Aus ihr ergibt sich eine Verpflichtung der Aufsichtsbehörde, einen Vermittlungsversuch zu unternehmen, wenn sie von einem Beteiligten darum ersucht wird.

4. Die Verpflichtung zum Ersatz der Kosten der Staatsaufsicht trifft nicht nur die Verwertungsgesellschaften, sondern auch die Nutzerorganisationen und den gesamtvertragsfähigen Österreichischen Rundfunk. Dies ist dadurch gerechtfertigt, dass auch sie von der Tätigkeit der Aufsichtsbehörde profitieren, wobei eine Teilung des Kostenersatzes im Verhältnis von 3:1 angemessen erscheint. Mit den in Anspruch genommenen Leistungen der Aufsichtsbehörde, auf die bei der Kostenaufteilung Bedacht zu nehmen ist, ist nicht die eigentliche aufsichtsbehördliche Tätigkeit der Behörde gemeint, sondern von ihr für Verwertungsgesellschaften und Nutzerorganisationen angebotene Serviceleistungen.

Da der Entwurf, von den Kosten der Aufsicht spricht, ohne eine Einschränkung zu machen, sind nicht nur die Kosten für das in § 28 Abs. 1 vorgesehene Personal der Aufsichtsbehörde zu ersetzen, sondern auch deren Sachaufwand.

Bei der Festsetzung der Höhe wird sich die einschlägige Verordnung an den tatsächlichen Kosten zu orientieren haben, weshalb sie – nach ihrer erstmaligen Erlassung – bei einer spürbaren Änderung dieser Kosten entsprechend wird angepasst werden müssen.

Zum § 8

§ 8 weitet die nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz bestehenden – nunmehr in § 7 Abs. 2 enthaltenen – Auskunftspflichten insofern aus, dass die Verwertungsgesellschaften der Staatsaufsicht Auskünfte nicht nur auf deren Verlangen erteilen müssen, sondern dass sie verpflichtet sind, von sich aus

bestimmte Unterlagen, die für die Ausübung der Staatsaufsicht von Bedeutung sind, zu übermitteln.

Zum § 9

Das geltende Verwertungsgesellschaftengesetz sieht in § 4 Abs. 1 zweiter Satz in sehr kursorischer Weise als einzige Sanktionsmöglichkeit der Staatsaufsicht den Widerruf der Betriebsgenehmigung nach vorheriger Mahnung vor. Der vorliegende Entwurf erweitert diese Möglichkeit um zwei weitere Sanktionen und regelt den Widerruf der Betriebsgenehmigung eingehender als das geltende Recht. Hiezu ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

1. Zunächst sieht Abs. 1 die Möglichkeit vor, dass die Durchsetzung der Auskunfts-, Mitteilungs- und Duldungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde von dieser unmittelbar erzwungen werden kann. Die hier vorgesehenen Aufträge sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zu vollstrecken. Bezüglich einer ergänzenden Regelung zur Höhe der Zwangsstrafen, die nach § 5 VVG in diesen Fällen verhängt werden dürfen, wird auf § 29 Abs. 2 verwiesen.

Darüber hinaus wird die Zuwiderhandlung gegen diese Aufträge durch die Verwaltungsstrafbestimmung des § 38 sanktioniert.

2. Mit Beziehung auf die Verletzung der den Verwertungsgesellschaften allgemein obliegenden Aufgaben und Pflichten kann der Widerruf der Betriebsgenehmigung nur die ultima ratio sein; Abs. 2 sieht in diesem Sinn ein gelinderes Mittel vor, nämlich den Auftrag an die Verwertungsgesellschaft, das für die Pflichtverletzung verantwortliche Organ abuberufen. Dieser Auftrag ist jedoch anders als in Abs. 1 nicht im Weg der Zwangsvollstreckung durchzusetzen, sondern sieht bei Nichtbefolgung einen Widerruf der Betriebsgenehmigung nach sich.

3. Der unmittelbare Widerruf der Betriebsgenehmigung aus den in Abs. 2 vorgesehenen Gründen ist nach Abs. 3 Z 3 hingegen nur zulässig, wenn ein Auftrag nach Abs. 2 nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist.

4. Der vorliegende Entwurf sieht anders als das geltende Verwertungsgesellschaftengesetz gewisse Vorschriften zur Organisation von Verwertungsgesellschaften vor (neben § 3 Abs. 1 vor allem in § 15). Da es nicht klar

ist, ob eine Verletzung dieser Vorschriften unter den Tatbestand des Abs. 2 bzw. Abs. 3 Z 2 fallen würde, sieht Abs. 4 hierfür einen eigenen Tatbestand vor.

5. In Abs. 4 wird schließlich eine mit den beteiligten Kreisen noch nicht erörterte völlig neuartige Regelung zur Diskussion gestellt, die Verwertungsgesellschaften - trotz des unbestrittenen Monopolprinzips - in ihrem eigenen Tätigkeitsbereich einem potentiellen Wettbewerbsdruck aussetzen soll. Ohne eine solche Regelung kann sich eine Verwertungsgesellschaft nämlich sicher sein, dass sie ihre Betriebsgenehmigung in alle Ewigkeit behalten kann, solange sie sich nur keiner Verletzung des Verwertungsgesellschaftengesetzes schuldig macht, die den Widerruf der Betriebsgenehmigung rechtfertigt. Nach der vorgeschlagenen Regelung muss sie hingegen damit rechnen, dass sich ein anderer um ihre Betriebsgenehmigung bewirbt, wenn sie nicht entsprechend effizient arbeitet.

Der Widerruf der Betriebsgenehmigung ist allerdings ein schwerwiegender Eingriff in bestehende Rechte, dessen Wirkungen mit einem Berufsverbot vergleichbar sind. Da es sich bei der vorliegenden Regelung – zum Unterschied von den Widerrufstatbeständen in Abs. 3 – nicht um die Sanktionierung rechtswidrigen Verhaltens der Verwertungsgesellschaften handelt, muss diese Maßnahme an andere entsprechend gewichtige Voraussetzungen geknüpft werden:

Nach Z 1 muss zu erwarten sein, dass der Antragsteller, der sich um die Betriebsgenehmigung bewirbt, die einschlägigen Aufgaben **wesentlich** besser erfüllen wird, als die betroffene Verwertungsgesellschaft. Diese Prognose muss sich auf gesicherte Tatsachenfeststellungen stützen; eine ausdrückliche gesetzliche Determinierung des Grades der Wahrscheinlichkeit, die dieser Prognose zukommen muss, ist allerdings weder notwendig noch sinnvoll. Insofern folgt die gegenständliche Bestimmung vergleichbaren gesetzlichen Regelungen wie etwa § 42b KartG, der von den Gerichten in der Praxis ohne Schwierigkeiten angewendet werden kann.

Nach Z 2 müssen schließlich die zu erwartenden Vorteile der Maßnahme die mit dem Übergang der Betriebsgenehmigung verbundenen Nachteile überwiegen. Dies ist eine allgemeine Interessenabwägung, in die die Interessen aller Beteiligten

einzu beziehen sind, also auch die der Nutzer sowie derjenigen Bezugsberechtigten der Antragsgegnerin, die an der bestehenden Betriebsgenehmigung festhalten wollen, und der Antragsgegnerin selbst.

Schließlich soll den Bezugsberechtigten nicht gegen ihren Willen eine andere Verwertungsgesellschaft aufgezwungen werden. Z 3 stellt daher auf den Willen der Mehrheit ab. Wegen der praktischen Schwierigkeiten für die Aufsichtsbehörde, mit vertretbarem Aufwand die notwendigen Feststellungen zu treffen, ist die Bestimmung verhältnismäßig flexibel gefasst: Es ist weder festgelegt, wie dieser Wille zum Ausdruck kommen muss, noch wird ein strenger Beweis verlangt.

Da die angeführten drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen, kann der Antrag abgewiesen werden, wenn auch nur eine einzige nicht erfüllt ist, ohne dass das Vorliegen der anderen Voraussetzungen geprüft werden müsste. Der Entwurf lässt der Aufsichtsbehörde aber keine freie Wahl, in welcher Reihenfolge sie diese Prüfung durchführt: Feststellungen zur Z 3 setzen voraus, dass sich Bezugsberechtigte gegen eine der beiden Gesellschaften entscheiden, was in der Regel zu einer Verschlechterung des Klimas zwischen den Beteiligten führen wird. Die Aufsichtsbehörde soll daher zuerst die Voraussetzungen nach den Z 1 und 2 prüfen und den Antrag abweisen, wenn eine der beiden Voraussetzungen nicht vorliegt.

Zum § 10

§ 4 Abs. 2 VerwGesG überlässt die Regelung der Folgen des Widerrufs einer Betriebsgenehmigung einer gesetzlich nicht oder nur unzureichend determinierten Verordnung.

§ 10 unternimmt es hingegen, diese Folgen im Gesetz selbst zu regeln. Zweck der gesamten Regelung ist, dass die Wahrnehmung der betroffenen Rechte und Ansprüche im Interesse sowohl der Bezugsberechtigten als auch der Nutzer möglichst ungestört weitergeführt werden kann. Auf diesen Umstand hat die Aufsichtsbehörde nach Abs. 1 schon bei der Erlassung des Widerrufsbescheids Bedacht zu nehmen. Sollte sich keine andere Gesellschaft um eine neue Betriebsgenehmigung bewerben, wäre es an der Aufsichtsbehörde, bestehende Verwertungsgesellschaften hiezu einzuladen.

Der Normalfall sollte daher sein, dass gleichzeitig mit dem Widerruf der Betriebsgenehmigung einer Nachfolgegesellschaft die entsprechende Betriebsgenehmigung erteilt werden kann. Für diesen Fall sieht Abs. 3 eine Regelung des Rechtsübergangs von der Vorgängergesellschaft auf die Nachfolgegesellschaft vor, die den Interessen aller Beteiligten Rechnung trägt.

Zum § 11

1. § 11 Abs. 1 regelt den Kontrahierungszwang gegenüber Rechtsinhabern und entspricht im Wesentlichen Art. II Abs. 5 UrhGNov 1980. Die in der angeführten Bestimmung enthaltene Einschränkung, wonach die entsprechende Verpflichtung der Verwertungsgesellschaft dann nicht besteht, wenn die Einnahmen des betreffenden Bezugsberechtigten den auf ihn entfallenden Verwaltungsaufwand nicht decken, wird nicht übernommen, weil ihr offensichtlich ein Trugschluss zugrunde liegt: Wenn ein Rechtsinhaber an die Verwertungsgesellschaft mit dem Wunsch herantritt, mit ihm einen Wahrnehmungsvertrag zu schließen, steht ja noch nicht fest, ob für ihn Einnahmen in ausreichendem Maß anfallen werden. Es ist dies vielmehr ein Umstand, auf den die Verwertungsgesellschaft erst bei der Verteilung der Einnahmen Bedacht nehmen kann (siehe hierzu die Erläuterungen zum § 14).

2. Im Abs. 2 wird der Aufsichtsbehörde ein Kontrollrecht bezüglich der Einhaltung der im Abs. 1 normierten Kriterien der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Schließung von Wahrnehmungsverträgen eingeräumt.

3. Der Oberste Gerichtshof hat in wiederholten Entscheidungen die sogenannte AKM-Vermutung anerkannt. Es handelt sich dabei um einen Anscheinsbeweis, dass jemand, der ohne Nutzungsbewilligung der AKM moderne Unterhaltungsmusik aufführt, in deren Rechte eingreift, weil allgemein bekannt ist, dass die AKM die Rechte an nahezu gesamten Weltrepertoire auf diesem Gebiet wahrnimmt.

In der Praxis der Rechtsdurchsetzung durch die AKM hat sich jedoch gezeigt, dass die in erster Instanz zuständigen Gerichte mit dieser Judikatur häufig nicht vertraut sind oder dass sie ihr nicht folgen und in jedem Einzelfall einen Beweis der gegenständlichen Umstände verlangen.

Die in Abs. 3 vorgesehene Feststellungsbefugnis der Aufsichtsbehörde und die daran geknüpfte widerlegbare Vermutung, die über die Wirkung des Anscheinsbeweises hinausgeht, begegnet diesen Schwierigkeiten: Soweit ein

Gericht die gegenständlichen Umstände als Vorfrage zu beurteilen hat, ist sie an den Bescheid der Aufsichtsbehörde gebunden; es besteht damit auch die Möglichkeit, dass das Gericht das Verfahren im Sinn des § 190 ZPO bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung der Aufsichtsbehörde unterbricht. Diese Regelung erleichtert nicht nur den betroffenen Verwertungsgesellschaften die Prozessführung, sondern ist auch im Interesse des jeweils Beklagten, da ihm im Fall des Prozessverlusts unnötige Prozesskosten erspart werden.

Die bescheidmäßige Feststellung kann sich auch auf einen bestimmten Teil des Tätigkeitsbereichs der Verwertungsgesellschaft beziehen. Diese Begrenzung kann je nach den tatsächlichen Verhältnissen nach verschiedenen Gesichtspunkten vorgenommen werden: Im Fall der AKM handelt es sich wie gesagt um eine Begrenzung nach der Art des Werks (moderne Unterhaltungsmusik); die Begrenzung könnte aber auch zB nach geografischen Gesichtspunkten geschehen, wie etwa auf den deutschen Sprachraum mit Beziehung auf Werke der Literatur.

Im Übrigen sollen durch die in Abs. 3 vorgesehene Feststellungsbefugnis die schon bisher zur Verfügung stehenden formfreien Beweiserleichterungen in keiner Weise eingeschränkt werden.

Zum § 12

§ 12 über Rechtewahrnehmung und Gegenseitigkeitsverträge entspricht weitgehend der Regelung in § 3 Abs. 2 VerwGesG, geht aber insofern darüber hinaus, als die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften nicht nur dem Grundsatz der Wirksamkeit, sondern auch ausdrücklich den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Verhältnismäßigkeit der Mittel verpflichtet wird. Es sind dies allerdings Grundsätze, die von den bestehenden Verwertungsgesellschaften in der Praxis auch ohne besonderen gesetzlichen Auftrag weitgehend befolgt werden.

Aus dem in Abs. 1 konkretisierten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergibt sich zB, dass – als Ergebnis einer Interessenabwägung zwischen Verteilungsgenauigkeit und den dadurch verursachten Kosten – die Verwertungsgesellschaften bei der Verteilung ihrer Einnahmen auf die Bezugsberechtigten bis zu einem gewissen Grad nach pauschalen Kriterien vorgehen können. Aus diesem Grundsatz ergibt sich auch, dass eine Verteilung an Bezugsberechtigte, deren Einnahmen den auf sie entfallenden Verwaltungsaufwand nicht deckt, entfallen kann.

Schließlich ergibt sich aus diesem Grundsatz auch, dass Verwertungsgesellschaften die Durchsetzung der von ihnen wahrgenommenen Rechte und Ansprüche im Prozessweg zu unterlassen haben, wenn dies mit einem unverhältnismäßigen Kostenrisiko verbunden sind und nicht als Testprozess der Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage dient.

Zum § 13

§ 13 über soziale und kulturelle Einrichtungen entspricht Art. II Abs. 6 UrhGNov 1980 mit folgenden Abweichungen:

1. Nach Art. II Abs. 6 UrhGNov 1980 haben Verwertungsgesellschaften den sozialen und kulturellen Einrichtungen den überwiegenden Teil der Gesamteinnahmen aus der Leerkassettenvergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen. In der Praxis wird dieser Gesetzesauftrag so gehandhabt, dass den sozialen und kulturellen Einrichtungen 51 % der erwähnten Einnahmen zugeführt werden; einen höheren Anteil hierfür zu verwenden, wäre gegenüber den Bezugsberechtigten, die einen individuellen Anspruch auf diese gesetzliche Vergütung haben, nicht gerechtfertigt und würde wohl auch zu einem Konflikt mit den Verpflichtungen aus internationalen Verträgen, insbesondere der Berner Übereinkunft führen. In diesem Sinn setzt nunmehr das Gesetz selbst den entsprechenden Anteil mit 50 % fest.

2. Im Sinn der von den Verwertungsgesellschaften wiederholt geforderten Transparenz sieht Abs. 3 eine Verpflichtung zur Aufstellung fester Regeln für Zuwendungen aus den sozialen und kulturellen Einrichtungen vor; diese Regeln sind nach § 16 auch zu veröffentlichen. Mit Beziehung auf die aus der Leerkassettenvergütung stammenden Mittel der sozialen und kulturellen Einrichtung kann die Aufsichtsbehörde nach Abs. 4 durch Verordnung bestimmen, auf welche Umstände die erwähnten Regeln Bedacht nehmen müssen. Diese Verordnungsermächtigung ist vor allem für den Fall gedacht, dass Verwertungsgesellschaften mit den Zuwendungen aus diesen Mitteln den Rahmen dessen überschreiten, was vernünftigerweise unter sozialen und kulturellen Zwecken zu verstehen ist.

Zum § 14

1. Abs. 1 übernimmt die in § 3 Abs. 2 letzter Satz VerwGesG enthaltene Regelung: Die Bestimmung, dass das Schaffen kulturell höherwertiger Werke (bei der Verteilung) zu fördern ist, hat nach dem geltenden Verwertungsgesellschaftenrecht nur für die Wahrnehmung der im Verwertungsgesellschaftengesetz ausschließlich geregelten sogenannten kleinen Aufführungs- und Senderechte der AKM Bedeutung. Die neue Formulierung in Abs. 1 zweiter Satz stellt klar, dass sich daran durch den gegenüber dem Verwertungsgesellschaftengesetz weiteren Geltungsbereich nichts ändern soll.

2. Im Sinn der bereits erwähnten Forderung nach Transparenz müssen auch die Verteilungsregeln nach § 16 veröffentlicht werden.

3. In Abs. 2 wird der bereits in § 12 Abs. 1 verankerte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mit Beziehung auf die Verteilung konkretisiert.

Zum § 15

Der mit „Willensbildung“ überschriebene § 15 meint die Mitwirkung der Bezugsberechtigten an der Willensbildung der Verwertungsgesellschaft und trägt somit der wiederholt erhobenen Forderung nach Demokratie in den Verwertungsgesellschaften Rechnung. Es handelt sich dabei um einen Gegenstand, der im geltenden Verwertungsgesellschaftenrecht selbst nicht geregelt ist, sondern allenfalls in den die jeweilige Rechtsform der Verwertungsgesellschaft regelnden gesellschaftsrechtlichen Gesetzen seinen Niederschlag findet. Es ist jedoch zu bemerken, dass trotz dieses legislativen Defizits die Organisationsvorschriften der bestehenden Verwertungsgesellschaften diesen Regeln weitgehend entsprechen.

Im Einzelnen ist dazu noch Folgendes zu bemerken:

1. Verwertungsgesellschaften haben typischerweise eine sehr große Anzahl von Bezugsberechtigten, von denen wiederum der Großteil nur ein sehr kleines Tantiemenaufkommen aufweist. Wenn der Entwurf davon spricht, dass die Bezugsberechtigten an der Willensbildung in geeigneter Weise mitwirken können, kann das natürlich nicht heißen, dass allen diesen Bezugsberechtigten ein unmittelbarer Einfluss auf die Willensbildung der Gesellschaft eingeräumt werden

soll; es muss vielmehr genügen, wenn ihre Interessen durch Vertreter wahrgenommen werden.

2. Abs. 1 sieht für den Fall, dass in einer Verwertungsgesellschaft zwei oder mehrere Gruppen von Bezugsberechtigten mit unterschiedlichen Interessen bestehen, ein System vor, das diese Gruppeninteressen entsprechend berücksichtigt; in der Rechtsform der Genossenschaft bietet sich hierfür das sogenannte Kuriensystem an. Aber auch hierbei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten: Es darf dadurch weder eine wirksame Geschäftsführung blockiert werden, noch dürfen allenfalls notwendige Änderungen der Organisationsvorschriften der Verwertungsgesellschaft unnötig erschwert werden.

Das derzeit in der Satzung der AKM enthaltene Erfordernis einer Mehrheit von drei Vierteln in allen Kurien entspricht dieser Anforderung jedenfalls nicht.

3. Abs. 2 sichert das Kuriensystem für Verwertungsgesellschaften in der Form der Genossenschaft gegen allfällige dagegenstehende Regelungen nach dem Genossenschaftsgesetz ab.

Zum § 16

§ 16 dient der Verwirklichung des Grundsatzes der Transparenz, wobei es in dieser Bestimmung um die Transparenz gegenüber den Bezugsberechtigten der jeweiligen Verwertungsgesellschaft geht. Einem weiteren Personenkreis muss die Verwertungsgesellschaft die hier angeführten Daten nicht zugänglich machen. Das heißt aber nicht, dass die allgemeine Öffentlichkeit und damit auch alle tatsächlichen und potentiellen Nutzer von Werken und Leistungen, an denen die Verwertungsgesellschaft Rechte wahrnimmt, nicht Zugang zu einer Reihe von einschlägigen Informationen hätten: Dies ergibt sich einerseits aus den im § 18 geregelten Veröffentlichungs- und Auskunftspflichten und andererseits aus dem in § 28 Abs. 4 vorgesehenen Internetauftritt der Aufsichtsbehörde.

Zum § 17

1. Abs. 1 entspricht dem zweiten Halbsatz des § 3 Abs. 2 erster Satz VerwGesG, geht über diese Bestimmung aber durch zwei Klarstellungen hinaus:

Die Verpflichtung der Verwertungsgesellschaft bezieht sich nicht nur auf die Höhe des Entgelts, sondern auch auf die sonstigen (angemessenen) Bedingungen, unter denen eine Nutzungsbewilligung zu erteilen ist.

2. Abs. 2 konkretisiert die Voraussetzungen, unter denen ein potentieller Nutzer einen vor dem Zivilgericht einklagbaren Anspruch auf Erteilung der Nutzungsbewilligung hat; im Übrigen folgt diese Bestimmung den einen vergleichbaren Fall regelnden § 59b Abs. 2 UrhG, der seinerseits auf Gemeinschaftsrecht beruht.

3. Die Abs. 3 und 4 decken den in § 26 VerwGesG geregelten Fall ab, gehen aber einen anderen Weg, der den Interessen aller Beteiligten besser entspricht:

Während § 26 VerwGesG einen bedingten Kontrahierungszwang vorsieht, die Verwertungsgesellschaft also verpflichtet, unter den dort geregelten Voraussetzungen die Nutzungsbewilligung zu erteilen, tritt der Rechtserwerb nach Abs. 3 kraft Gesetzes ein, wenn ein Nutzer die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt hat.

Die Voraussetzungen für diesen Rechtserwerb kommen der Verwertungsgesellschaft insofern entgegen, als der nichtstrittige Teil des Entgelts sogleich an sie zu zahlen ist und daher ohne Verzögerung in die Verteilung einbezogen werden kann.

4. Abs. 4 trägt schließlich der Sorge der Nutzer Rechnung, dass Verwertungsgesellschaften weit überzogene Entgelte verlangen und potentielle Nutzer damit abhalten könnten, von der Möglichkeit des Abs. 3 Gebrauch zu machen.

Die Bestimmung stellt sicher, dass der Urheberrechtssenat über Anträge auf Herabsetzung der Sicherheitsleistung rasch entscheiden kann und dass damit auch in diesen Fällen ein rascher Rechtserwerb möglich ist. Selbstverständlich ist, dass eine solche Entscheidung des Urheberrechtssenats keine präjudizielle Wirkung auf den Rechtsstreit über die Höhe des Entgelts haben kann.

Zum § 18

1. Abs. 1 verankert die schon zu § 16 erwähnte Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften, bestimmte Daten einer unbeschränkten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, und deckt damit auch die in § 27 Abs. 1 VerwGesG geregelte Verpflichtung ab.

2. Die in Abs. 2 normierte Auskunftspflicht entspricht § 27 Abs. 2 und 3 VerwGesG, ist aber wegen des erweiterten Anwendungsbereichs des neuen Gesetzes allgemeiner gefasst.

Zum § 19

Auch diese Bestimmung dient der Steigerung der Transparenz der Geschäftsgebarung von Verwertungsgesellschaften und sieht zwei Ergänzungen zu den für Gesellschaften mit beschränkter Haftung bzw. Genossenschaften geltenden Rechnungslegungsvorschriften vor.

Nach dem Vorbild des § 22 Abs. 2 GenG soll das Leitungsorgan einen Bericht über den Geschäftsverlauf und die Lage der Verwertungsgesellschaft sowie über die Entwicklung des Mitgliederstandes erstellen, in den auch Angaben über den Stand der wahrgenommenen Rechte, über die Einnahmen, die Verwaltungskosten, die Zuweisungen an soziale und kulturelle Einrichtungen und die verteilten Beträge

aufzunehmen sind. Bei Verwertungsgesellschaften, die den erweiterten Rechnungslegungsbestimmungen für Kapitalgesellschaften unterliegen, können diese Angaben in Anhang und Lagebericht aufgenommen werden.

Darüber hinaus soll eine besondere Regelung der „Warnpflicht“ des Abschlussprüfers oder genossenschaftlichen Revisors für Verwertungsgesellschaften vorgesehen werden, um ein effizientes Zusammenwirken von Abschlussprüfung und genossenschaftlicher Gebarungskontrolle einerseits und der Aufsicht über Verwertungsgesellschaften andererseits sicher zu stellen. Abs. 2 orientiert sich diesbezüglich – unter Berücksichtigung des § 8 GenRevG 1997 - am Vorbild des § 22 Abs. 5 VerG.

Weitere Berichtspflichten der genossenschaftlichen Revisoren bzw. zuständigen Revisionsverbände an die Aufsichtsbehörde sind nicht erforderlich, weil einerseits die Revisoren ohnedies auch als Abschlussprüfer tätig werden und andererseits der Revisionsbericht ohne Probleme der Verwertungsgesellschaft abverlangt werden kann.

Zum § 20

1. Abs. 1 entspricht § 6 Abs. 1 VerwGesG in Verbindung mit Art. II Abs. 2 UrhGNov 1980.

2. Abs. 2 schreibt den Grundsatz fest, dass unter den dort angeführten Voraussetzungen die Gesamtvertragsverhandlungen von allen beteiligten Verwertungsgesellschaften gemeinsam geführt werden sollen. Auch hier ist zu bemerken, dass die Verwertungsgesellschaften diesen Grundsatz bisher in den meisten Fällen auch ohne gesetzlichen Auftrag befolgt haben.

Dieser Auftrag wird durch die Formulierung „nach Tunlichkeit“ eingeschränkt; dadurch soll sichergestellt werden, dass eine Verwertungsgesellschaft nicht zu einer gemeinsamen Gesamtvertragsverhandlung verpflichtet ist, wenn ihr dies im Einzelfall aus besonderen Gründen nicht zumutbar ist.

Durch die gegenständliche Bestimmung soll schließlich die Privatautonomie der Beteiligten bei der Führung der Verhandlungen und beim Abschluss von Gesamtverträgen in keiner Weise beschränkt werden: Wenn sich eine oder mehrere Verwertungsgesellschaften mit der Nutzerorganisation auf den Abschluss eines Gesamtvertrags einigen, sollen sie nicht daran gehindert werden, auch wenn es mit

einer oder mehreren anderen an den Verhandlungen beteiligten Verwertungsgesellschaften noch zu keiner Einigung gekommen ist.

Zum § 21

§ 21 Abs. 1 und 2 entspricht inhaltlich dem § 6 VerwGesG. Durch die sprachlich leicht geänderte Fassung soll eindeutig klargestellt werden, dass die zur Schließung von Gesamtverträgen berufene Nutzerorganisation für ihren Tätigkeitsbereich jeweils ein Monopol zur Schließung von Gesamtverträgen hat.

Neu ist die in Abs. 3 vorgesehene Möglichkeit, dass die zuständige öffentlich-rechtliche Berufsorganisation ihre Befähigung zur Schließung von Gesamtverträgen vertraglich auf eine freie Vereinigung von Nutzern überträgt; aus dieser Art der Regelung ergibt sich die Konsequenz, dass die öffentlich-rechtliche Berufsorganisation, die ihre Befähigung rechtswirksam übertragen hat, diese selbst nicht mehr ausüben kann.

Als Voraussetzung für die Genehmigung der Übertragung ist über die allgemeinen Voraussetzungen des Abs. 2 hinaus vorgesehen, dass die freie Vereinigung gewissen demokratischen Prinzipien entspricht. Mit Beziehung auf die öffentlich-rechtliche Berufsorganisation werden diese Prinzipien durch die einschlägigen gesetzlichen Regelungen sichergestellt; wenn eine solche Organisation ihre Befugnis überträgt, dann sollen die betroffenen Mitglieder in dieser Beziehung nicht schlechter gestellt sein.

Zu den §§ 22 bis 25

Die weiteren Bestimmungen über Gesamtverträge und Satzungen entsprechen weitgehend der geltenden Rechtslage (insbesondere §§ 7 bis 13 VerwGesG). Im Einzelnen ist dazu Folgendes zu bemerken:

1. Im letzten Satz des § 22 wird die unmittelbare Drittwirkung von Gesamtverträgen über die Abgeltung gesetzlicher Vergütungsansprüche klargestellt.
2. Als Medium der Verlautbarung des Abschlusses eines Gesamtvertrages wird in § 24 Abs. 1 wiederum das zeitgemäßere Mittel des Internets vorgesehen.

3. § 25 Abs. 1 hält am Grundsatz fest, dass Gesamtverträge nur auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden können. Dadurch soll – vor allem im Interesse der Nutzer – sichergestellt werden, dass nach dem Abschluss eines Gesamtvertrags ohne Zustimmung beider Parteien kein gesamtvertragsloser Zustand mehr eintreten kann.

4. In § 25 Abs. 2 wird die Frist für die Erlassung einer Satzung, die einen aufrechten Gesamtvertrag ersetzen soll, auf zwei Jahre verkürzt (§ 11 Abs. 2 VerwGesG: 3 Jahre); dies entspricht einem Wunsch der Praxis, die mit den sich schneller ändernden Gegebenheiten begründet wird.

5. § 25 Abs. 3 übernimmt die Regelung in § 11 Abs. 3 VerwGesG über die Folgen der Auflösung einer Nutzerorganisation. Ergänzt wird diese Regelung um die Bestimmung, dass die Verwertungsgesellschaft die in einem solchen Gesamtvertrag vereinbarten Bedingungen als Tarif weiter anzuwenden hat. Dies soll ein willkürliches Vorgehen bei der Tariffestsetzung verhindern und stellt die Verwertungsgesellschaft so, als ob der Gesamtvertrag noch gelten würde: Wenn sie einen höheren Tarif anwenden will, muss sie Gesamtvertragsverhandlungen aufnehmen und bei deren Scheitern die Erlassung einer Satzung beantragen.

Zum § 26

§ 26 übernimmt die Regelung des § 13 VerwGesG, weitet ihren Anwendungsbereich jedoch aus; im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

1. § 13 VerwGesG gilt nach seinem Wortlaut für Verträge mit der den allgemeinen Inlandsrundspruchdienst besorgenden öffentlichen Telegrafenanstalt. Damit sind nicht Rundfunkunternehmer im Sinn der §§ 17 und 76a UrhG schlechthin gemeint, sondern die inländische öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt, derzeit also der ORF. Gerechtfertigt ist diese Privilegierung des ORF gegenüber privaten Rundfunkunternehmern durch seine öffentlich-rechtliche Sonderstellung, insbesondere mit Beziehung auf den Programm- und Versorgungsauftrag.

Nach § 13 VerwGesG gilt die Regelung nur mit Beziehung auf Sprachwerke und Werke der Tonkunst. Mit Rücksicht auf den allgemeinen Anwendungsbereich des Entwurfs war sie auf den Erwerb aller Senderechte sowie des Vervielfältigungsrechts für eigene Sendezwecke auszudehnen. Eine Ausdehnung auf den Erwerb anderer

Rechte, insbesondere der darüber hinausgehenden Vervielfältigung, der Verbreitung und der Zurverfügungstellung, die für die Ausübung weiterer Geschäftstätigkeiten des ORF erforderlich sind, ist jedoch nicht gerechtfertigt, da diese Tätigkeiten nach dem ORF-Gesetz zwar zulässig sind, aber eben nicht im Rahmen des Programm- und Versorgungsauftrags ausgeübt werden.

2. Die Regelung wird auf einschlägige Verträge mit dem Bund ausgedehnt, und zwar im Unterschied zum ORF ohne sachliche Einschränkung. Gerechtfertigt wird eine solche Sonderstellung durch das öffentliche Interesse am Rechtserwerb durch den Bund sowie durch den weiten Anwendungsbereich, den solche Verträge in der Regel haben werden.

Der wesentliche Vorteil dieser Maßnahme liegt darin, dass einschlägige Streitigkeiten nicht im ordentlichen Rechtsweg ausgetragen werden müssen, sondern dass hierfür das Streitschlichtungsinstrumentarium dieses Gesetzes zur Verfügung steht, also die Schlichtungskommission und der Urheberrechtssenat.

Im Übrigen gilt diese Sonderregelung nur dort, wo der Bund selbst als Nutzer oder als für einen gesetzlichen Vergütungsanspruch Zahlungspflichtiger auftritt, nicht jedoch für Unternehmen, an denen der Bund, sei es auch zur Gänze, beteiligt ist. Für diese Unternehmen gelten unter den selben Voraussetzungen wie für andere Unternehmen die „regulären“ Gesamtverträge und Satzungen der Nutzerorganisation, der sie angehören.

3. Die gegenständlichen Verträge unterscheiden sich von den „echten“ Gesamtverträgen dadurch, dass ihre Wirkung auf die Vertragsparteien selbst beschränkt ist. Dies rechtfertigt eine unterschiedliche Behandlung mit Beziehung auf das in § 25 Abs. 1 vorgesehene Gebot, dass Gesamtverträge nur auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden können; es wird daher vorgesehen, dass § 25 Abs. 1 auf diese Verträge nicht anwendbar ist.

Zum § 27

Die Zuständigkeit zur Erlassung von Satzungen und das zur Erlassung von Satzungen führende Verfahren werden durch den Entwurf grundsätzlich neu geregelt; hierzu wird auf die §§ 30 bis 37 verwiesen.

Die in § 27 enthaltenen materiellen Regelungen entsprechen weitgehend dem geltenden Recht. Die einzige Änderung betrifft die Frist für die Stellung eines Antrags auf Erlassung einer geänderten Satzung, die im Gleichklang mit § 25 Abs. 2 von drei Jahren auf zwei Jahre verkürzt wird.

Die in Abs. 2 enthaltene Regelung, wonach die Satzung außer Kraft tritt, wenn ein entsprechender Gesamtvertrag geschlossen wird, bedeutet im Ergebnis, dass Satzungen implizit stets unter der auflösenden Bedingung erlassen werden, dass dieser Fall eintritt.

Zum § 28

Wie schon im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, wird die Staatsaufsicht auf eine völlig neue Grundlage gestellt: Sämtliche Aufgaben werden einer dem Bundeskanzleramt unmittelbar nachgeordneten Behörde übertragen.

Der Umfang des der Aufsichtsbehörde zur Verfügung stehenden Personalstandes wird in Abs. 1 gesetzlich festgelegt; da das Personal der wesentliche Kostenfaktor ist, werden dadurch die durch Verwertungsgesellschaften und Nutzerorganisationen nach § 7 Abs. 5 zu ersetzenden Kosten in überschaubarer Weise begrenzt.

Welche Aufgaben der Aufsichtsbehörde zukommen, ergibt sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes; in Abs. 4 werden sie noch einmal gesammelt angeführt, um dem Leser einen vollständigen Überblick zu geben.

Zum § 29

1. Mit Beziehung auf das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde wird in Abs. 1 auf die allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetze verwiesen. Ausgenommen ist nur der Rechtszug soweit es sich nicht um Verwaltungsstrafsachen handelt: Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass über Berufungen gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde eine besonders sachkundige unabhängige Institution, nämlich der Urheberrechtssenat, entscheidet; da dessen Entscheidungen nach § 31 Abs. 2 nicht der Aufhebung und Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen und auch die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht zugelassen wird, ist damit auch sichergestellt, dass in den Angelegenheiten, in denen die Aufsichtsbehörde zu entscheiden hat, rasch Rechtssicherheit geschaffen werden kann.

2. Für den Fall, dass Bescheide der Aufsichtsbehörde im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden müssen, sorgt Abs. 2 dafür, dass Geldstrafen verhängt werden können, die den wirtschaftlichen Verhältnissen der betroffenen Verwertungsgesellschaft angemessen und damit entsprechend wirksam sind.

Zu den §§ 30 bis 34

Das zweistufige System von Schlichtungskommission und Urheberrechtssenat, das einerseits die Schiedskommissionen nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz und andererseits die Schiedsstelle nach der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 ersetzt, ist in seinen Grundzügen bereits im Allgemeinen Teil erläutert worden. Im Einzelnen ist zu den Bestimmungen über Zuständigkeit und Organisation des Urheberrechtssenats und das Verfahren vor diesem noch Folgendes zu bemerken:

1. Nach § 14 Abs. 2 VerwGesG sind die Schiedskommissionen zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten, die zwischen einer Verwertungsgesellschaft und der Gegenseite aus einem Gesamtvertrag oder aus einer Satzung entstehen. Die entsprechende Zuständigkeit des Urheberrechtssenats wird hingegen allgemeiner gefasst, da es bei einem Gesamtvertrag, an dem mehrere Verwertungsgesellschaften beteiligt sind, auch zu einschlägigen Streitigkeiten zwischen zwei Verwertungsgesellschaften kommen kann.

2. Nach Art. III § 1 Abs. 2 UrhGNov 1980 ist die Schiedsstelle für die Feststellung der Vergütungssätze zuständig, nach denen die Höhe der Ansprüche auf Leerkassettenvergütung zu berechnen ist; in Ergänzung dieser Bestimmung sieht Art. III § 1a UrhGNov 1980 vor, dass das Prozessgericht das Verfahren unter bestimmten Umständen unterbrechen muss, um der Schiedsstelle die Entscheidung dieser Vorfrage zu überlassen. Die Vorfragenentscheidung im Einzelfall wird damit der Behörde zugewiesen, die diese Frage allgemein durch Satzung zu regeln hat. Es wäre nahegelegen und konsequent gewesen, eine vergleichbare Regelung auch für die übrigen gesetzlichen Vergütungsansprüche und für die Höhe des angemessenen Entgelts vorzusehen, das einer Verwertungsgesellschaft für die Erteilung von Nutzungsbewilligungen zusteht. Auf der Grundlage des geltenden Rechts scheidet

dies jedoch daran, dass dafür keine geeignete Behörde zur Verfügung steht: Die zur Erlassung von Satzungen in diesem Bereich zuständigen Schiedskommissionen sind nämlich keine ständig eingerichtete Institution, sondern werden von den Gesamtvertragsparteien ad hoc berufen.

Nachdem dieses Hindernis nunmehr wegfällt, dehnt der Entwurf die Zuständigkeit des Urheberrechtssenats entsprechend aus (§ 30 Abs. 2 Z 5 bis 7) und ergänzt diese Regelung in § 34 um eine entsprechend erweiterte Bestimmung über die Unterbrechung von Zivilprozessen.

2. § 31 Abs. 2 normiert die Merkmale des Urheberrechtssenats, die ihn zu einer Behörde im Sinn des § 133 Z 4 B-VG machen; es ist daher nicht notwendig, im Gesetz selbst ausdrücklich zu sagen, dass es sich um ein gerichtsähnliches Kollegialorgan im Sinn dieser Verfassungsbestimmung handelt.

3. § 32 über Vergütungen und Gebühren sowie § 33 über das Verfahren vor dem Urheberrechtssenat folgen weitgehend dem Vorbild des Art. III § 8 UrhGNov 1980.

4. Eine Verpflichtung zum Kostenersatz gegenüber dem Verfahrensgegner ist in der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 nicht vorgesehen. Eine solche ist mit Beziehung auf den Urheberrechtssenat weder in Verfahren über die Erlassung von Satzungen und über Feststellungsanträge nach § 30 Z 5 bis 7, die im Interesse beider Parteien geführt werden, noch im Verfahren über Berufungen gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde, bei denen es sich um ein gewöhnliches Verwaltungsverfahren handelt, angezeigt.

Eine Kostenersatzpflicht ist hingegen dort vorzusehen, wo der Urheberrechtssenat anstelle des Zivilgerichts über Rechtsstreitigkeiten zwischen Parteien im Einzelfall zu entscheiden hat: Dies ist nur mit Beziehung auf die in § 30 Abs. 2 Z 4 vorgesehene Zuständigkeit zur Entscheidung über Streitigkeiten zwischen den Parteien aus einem Gesamtvertrag oder einer Satzung der Fall; für diese Verfahren sollen daher nach § 33 Abs. 1 die Kostenersatzregeln der Zivilprozessordnung gelten.

5. § 33 Abs. 5 eröffnet die im AVG nicht vorgesehene Möglichkeit, Mitglieder des Urheberrechtssenats wegen Befangenheit abzulehnen, für diese Regelung sprechen zwei Gründe:

Einerseits hat sich im Verfahren vor der Schiedsstelle gezeigt, dass das Fehlen einer vergleichbaren Regelung zu groben Unzukömmlichkeiten führen kann und andererseits kann der Umstand, dass gegen Entscheidungen des Urheberrechtssenats die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof – in der die Befangenheit sonst geltend gemacht werden könnte - nicht zugelassen ist, zu einem Rechtsschutzdefizit führen.

6. § 33 Abs. 6 soll schließlich sicherstellen, dass in den Fällen, in denen Verwertungsgesellschaften nach Tunlichkeit Gesamtverträge gemeinsam verhandeln und schließen sollen, auch die Satzungen, die diese Gesamtverträge ersetzen, gemeinsam erlassen werden.

Zum § 35

1. Abs. 1 stellt sicher, dass das zweistufige Verfahren zur Erlassung von Satzungen eingehalten wird.

2. Die Frage des Inkrafttretens einer Satzung wird in Abs. 2 flexibler geregelt als im geltenden Recht.

3. Abs. 3 sieht für die Kundmachung von Satzungen die Ediktsdatei des Bundesministeriums für Justiz vor, die der Justiz nunmehr als allgemeines Publikationsorgan dient. Diese Art der Kundmachung ermöglicht auch eine Veröffentlichung der Satzung in ihrem gesamten Wortlaut, also über die in § 23 Abs. 1 Schiedskommissionsverordnung vorgesehenen Daten hinaus.

Zu den §§ 36 und 37

Zur Einrichtung der Schlichtungskommission als Teil des zweistufigen Verfahrens zur Erlassung von Satzungen ist schon im Allgemeinen Teil grundsätzlich Stellung genommen worden. Im Einzelnen ist hiezu noch Folgendes zu bemerken:

1. Die Besetzung der Schlichtungskommission und das Verfahren zu ihrer Bestellung ist in vereinfachter und den sonstigen Rahmenbedingungen des vorliegenden Entwurfs angepasster Form den Bestimmungen über die Schiedskommissionen nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz nachgebildet.

2. § 36 Abs. 5 soll dem in § 20 Abs. 2 verankerten Grundsatz Rechnung tragen, soweit dies in Verbindung mit einem ad hoc berufenen Gremium möglich ist: Sind an den vorangegangenen Gesamtvertragsverhandlungen zum Beispiel drei Verwertungsgesellschaften und eine Nutzerorganisation beteiligt, dann könnten sie vereinbaren, dass jede Verwertungsgesellschaft drei Mitglieder mit je einer Stimme bestellt, die Nutzerorganisation aber nur eines, dem jedoch drei Stimmen zukommen.

Zum § 38

Diese Verwaltungsstrafbestimmung sieht eine weitere Sanktion für Zuwiderhandlungen gegen Aufträge der Aufsichtsbehörde vor. Während aber Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz sich gegen die Verwertungsgesellschaft als juristische Person richten, trifft die Verwaltungsstrafdrohung die für die Zuwiderhandlung verantwortliche natürliche Person.

Zu den §§ 39 bis 46

Die §§ 39 bis 46 enthalten die üblichen Schluss- und Übergangsbestimmungen. Im Einzelnen ist hiezu Folgendes zu bemerken:

1. § 39 Abs. 1 übernimmt die Abgabenbefreiungsbestimmung des Art. IV UrhGNov 1980 und ergänzt sie durch eine Steuerbefreiung für Zusammenschlüsse von Verwertungsgesellschaften: Da solche Zusammenschlüsse durch das Gesetz ausdrücklich erwünscht sind, sollen sie nicht durch steuerliche Belastungen behindert werden.
2. Nach § 59b Abs. 1 UrhG können die Beteiligten, wenn ein Vertrag über die Bewilligung der Kabelweitersendung im Sinn des § 59a UrhG nicht zustande kommt, die Schiedsstelle um Vertragshilfe ersuchen. Diese Bestimmung war im Sinne der institutionellen Neuordnung anzupassen (§ 42 Z 1).
3. Aus § 43 Abs. 1 Z 2 ergibt sich, dass der Veranstalterverband Österreich, dem unter seinen früheren Namen Verband der Konzertlokalbesitzer und aller Veranstalter Österreichs nach § 6 Abs. 2 VerwGesG die Gesamtvertragsfähigkeit

zuerkannt worden ist, die Befähigung zum Abschluss von Gesamtverträgen im bisherigen Umfang und ohne zeitliche Beschränkung behält.

Entwurf
Bundesgesetz über Verwertungsgesellschaften
(Verwertungsgesellschaftengesetz 2005 – VerwGesG 2005)

1. Abschnitt

Betriebsgenehmigung und Staatsaufsicht

- § 1. Verwertungsgesellschaften
- § 2. Erfordernis der Betriebsgenehmigung
- § 3. Erteilung der Betriebsgenehmigung
- § 4. Dauer und Kundmachung von Betriebsgenehmigungen
- § 5. Abgrenzung von Betriebsgenehmigungen
- § 6. Zusammenschluss von Verwertungsgesellschaften
- § 7. Aufsicht
- § 8. Mitteilungspflichten
- § 9. Aufsichtsbehördliche Maßnahmen
- § 10. Wirkungen des Widerrufs der Betriebsgenehmigung

2. Abschnitt

Rechte und Pflichten gegenüber Bezugsberechtigten

- § 11. Wahrnehmungsverträge und Bezugsberechtigte
- § 12. Rechtewahrnehmung und Gegenseitigkeitsverträge
- § 13. Soziale und kulturelle Einrichtungen
- § 14. Verteilung
- § 15. Willensbildung
- § 16. Veröffentlichungen

3. Abschnitt

Rechte und Pflichten gegenüber Zahlungspflichtigen

- § 17. Erteilung von Nutzungsbewilligungen
- § 18. Veröffentlichungs- und Auskunftspflichten
- § 19. Rechnungslegung und Prüfung

4. Abschnitt

Gesamtverträge und Satzungen

- § 20. Gesamtverträge
- § 21. Nutzerorganisationen
- § 22. Drittwirkung
- § 23. Form und Inhalt
- § 24. Veröffentlichung und Inkrafttreten
- § 25. Geltungsdauer
- § 26. Verträge mit dem ORF
- § 27. Satzungen

5. Abschnitt

Behörden und Verfahren

- § 28. Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften
- § 29. Verfahren vor der Aufsichtsbehörde
- § 30. Urheberrechtssenat
- § 31. Organisation des Urheberrechtssenats
- § 32. Vergütungen und Gebühren
- § 33. Verfahren vor dem Urheberrechtssenat
- § 34. Unterbrechung von Rechtsstreiten
- § 35. Erlassung von Satzungen
- § 36. Schlichtungskommission
- § 37. Schlichtungsvorschlag

6. Abschnitt

Verwaltungsstrafbestimmungen

- § 38. Zuwiderhandlungen

7. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 39. Abgabenbefreiung
- § 40. Inkrafttreten
- § 41. Außerkrafttreten

- § 42. Änderung des Urheberrechtsgesetzes
- § 43. Weitergeltung von Rechtsakten
- § 44. Staatskommissäre
- § 45. Anhängige Verfahren
- § 46. Vollziehung

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Abschnitt

Betriebsgenehmigung und Staatsaufsicht

Verwertungsgesellschaften

§ 1. Verwertungsgesellschaften sind Unternehmen, die darauf gerichtet sind, in gesammelter Form als Treuhänder ihrer Bezugsberechtigten

1. Rechte an Werken und verwandte Schutzrechte im Sinn des Urheberrechtsgesetzes dadurch nutzbar zu machen, dass den Benutzern die zu ihrer Nutzung erforderlichen Bewilligungen gegen Entgelt erteilt werden, oder
2. andere Ansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz geltend zu machen.

Erfordernis der Betriebsgenehmigung

§ 2. (1) Verwertungsgesellschaften dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde betrieben werden.

(2) Wird ein Unternehmen ohne die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung betrieben, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde den Betrieb durch Bescheid einzustellen. Zur Eintreibung des Entgeltes für die im Betrieb eines solchen Unternehmens erteilten Werknutzungsbewilligungen steht dem Inhaber des Unternehmens kein Klagerecht zu. Auch kann er im Fall einer Verletzung des ihm zustehenden ausschließlichen Verwertungsrechts die Ansprüche und Privatanklagerechte nicht geltend machen, die das Urheberrechtsgesetz dem Verletzten gewährt.

Erteilung der Betriebsgenehmigung

§ 3. (1) Die Betriebsgenehmigung darf nur einer inländischen Genossenschaft oder Kapitalgesellschaft erteilt werden, die volle Gewähr dafür bietet, dass sie die ihr nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllen wird. Um diese Voraussetzung zu erfüllen, muss die Verwertungsgesellschaft eine hauptberufliche und fachlich qualifizierte Geschäftsführung haben. Die Voraussetzung ist jedenfalls erfüllt, wenn ein mit Geschäftsführungsaufgaben

betrauter Mitarbeiter der Verwertungsgesellschaft fachlich qualifiziert und hauptberuflich für die Verwertungsgesellschaft tätig ist.

(2) Für die Wahrnehmung eines bestimmten Rechts darf jeweils nur einer einzigen Verwertungsgesellschaft eine Betriebsgenehmigung erteilt werden. Bewerben sich zwei oder mehr Antragsteller um die gleiche Betriebsgenehmigung, so ist sie demjenigen zu erteilen, von dem zu erwarten ist, dass er diese Aufgaben und Pflichten am besten erfüllen wird; hierbei ist im Zweifel davon auszugehen, dass bestehende Verwertungsgesellschaften diese besser erfüllen als solche, denen noch keine Betriebsgenehmigung erteilt worden ist. Kann die Entscheidung nicht nach diesem Kriterium getroffen werden, so ist die Betriebsgenehmigung dem Antragsteller zu erteilen, der glaubhaft macht, dass den Ansprüchen, mit deren Wahrnehmung er betraut worden ist, die größere wirtschaftliche Bedeutung zukommen wird; wenn dies keinem Antragsteller gelingt, entscheidet das Zuvorkommen.

(3) Im Übrigen soll nach Tunlichkeit nicht mehr Verwertungsgesellschaften eine Betriebsgenehmigung erteilt werden, als es für eine den Interessen der Rechtsinhaber und der Nutzer Rechnung tragende zweckmäßige und sparsame Rechtewahrnehmung notwendig ist. Wenn sich eine neue Verwertungsgesellschaft um die Erteilung einer Betriebsgenehmigung bewirbt, hat die Aufsichtsbehörde eine oder mehrere bestehende Verwertungsgesellschaften, die die Voraussetzungen für die Erteilung der fraglichen Betriebsgenehmigung erfüllen, einzuladen, sich ebenfalls um die Erteilung zu bewerben.

(4) Vor der Erteilung einer Betriebsgenehmigung sind die Nutzerorganisationen (§ 21) sowie der Österreichische Rundfunk zu hören, soweit sie nach dem Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaft als Gesamtvertragspartner in Frage kommen.

Dauer und Kundmachung von Betriebsgenehmigungen

§ 4. (1) Die Betriebsgenehmigung ist ohne zeitliche Beschränkung zu erteilen.

(2) Die Betriebsgenehmigung ist von der Aufsichtsbehörde im Internet kundzumachen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsgenehmigung noch vorhanden sind; zehn Jahre nach der Erteilung der Betriebsgenehmigung und in der Folge nach jeweils weiteren zehn

Jahren hat sie dies zu tun. Soweit dies nicht der Fall ist, hat die Aufsichtsbehörde die Betriebsgenehmigung teilweise oder zur Gänze zu widerrufen.

Abgrenzung von Betriebsgenehmigungen

§ 5. (1) Ist der Umfang einer Betriebsgenehmigung unklar oder strittig, so hat die Aufsichtsbehörde auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen über deren Abgrenzung zu entscheiden.

(2) Überschreitet eine Verwertungsgesellschaft bei der Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen die Grenzen ihrer Betriebsgenehmigung, dann hat die Aufsichtsbehörde auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen der Verwertungsgesellschaft durch Bescheid die Unterlassung aufzutragen.

(3) Die Übertragung von Rechten an eine Verwertungsgesellschaft zum Zwecke der gesammelten Wahrnehmung ist unwirksam, soweit sie über die Grenzen der Betriebsgenehmigung der Verwertungsgesellschaft hinausgeht.

Zusammenschluss von Verwertungsgesellschaften

§ 6. (1) Beabsichtigen zwei oder mehr Verwertungsgesellschaften, sich zu einer einzigen Verwertungsgesellschaft zusammenzuschließen, so haben sie dies der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Wenn die Aufsichtsbehörde den Zusammenschluss nicht binnen vier Wochen ab Einlangen der Anzeige untersagt, ist der Vollzug des Zusammenschlusses zulässig. Die Durchführung des Zusammenschlusses ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und von dieser im Internet kundzumachen.

(2) Der angezeigte Zusammenschluss darf nur dann untersagt werden, wenn die neue Verwertungsgesellschaft nicht die volle Gewähr dafür bietet, dass sie die bisher den alten Verwertungsgesellschaften nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllen werde.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann zwei oder mehr Verwertungsgesellschaften auffordern, die Möglichkeit eines Zusammenschlusses zu prüfen, wenn zu erwarten ist, dass ein solcher Zusammenschluss eine zweckmäßigere und sparsamere Rechtewahrnehmung ermöglicht.

(4) Nach Abs. 1 zulässige Zusammenschlüsse unterliegen nicht der kartellgerichtlichen Zusammenschlusskontrolle. Mit der Durchführung des